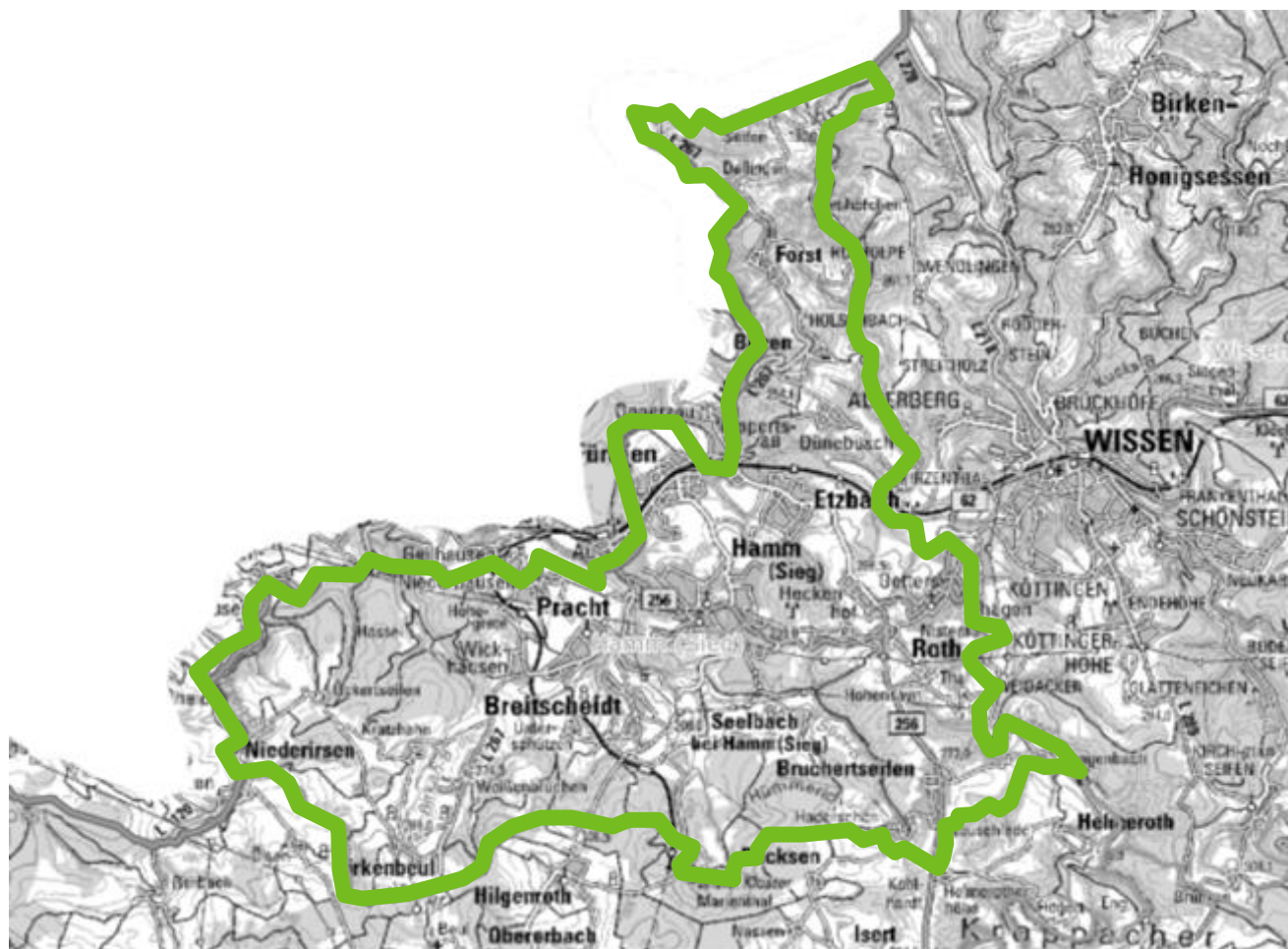




## Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

### 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

### UMWELTBERICHT (Begründung Teil 2)



#### Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Lindenallee 2  
57577 Hamm (Sieg)

Arbeitsgemeinschaft

Stand: 20. März 2024

#### Schmidt

**Freiraumplanung**  
Dipl. Ing. St. Schmidt  
Friedrichstraße 4  
57627 Hachenburg

**BRNL**  
Dipl. Geogr. M. Kunz  
Friedrichstraße 4  
57627 Hachenburg

**BNL.baubkus GbR**  
Mark Baubkus  
Gartenstraße 10  
56244 Kuhnhöfen

**Loth Städtebau und  
Stadtplanung**  
Marburger Tor 4 - 6  
57072 Siegen

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter / Umweltschutzziele .....	4
1.2.1	Schutzgut Mensch .....	4
1.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	4
1.2.3	Schutzgut Boden.....	5
1.2.4	Schutzgut Wasser.....	5
1.2.5	Schutzgut Fläche .....	5
1.2.6	Schutzgut Luft und Klima .....	5
1.2.7	Schutzgut Landschaft .....	5
1.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	5
<b>Ortsgemeinden</b>		
Ortsgemeinde Bitzen	6.010.....	7
Ortsgemeinde Breitscheidt	6.013.....	15
Ortsgemeinde Bruchertseifen	6.014.....	23
Ortsgemeinde Forst	6.034.....	38
Ortsgemeinde Hamm	6.044.....	46
Ortsgemeinde Roth	6.096.....	68
<b>2.</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>100</b>
2.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung .....	100
2.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....	100
2.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	100
<b>Anhang 1: Flächenbilanz der 6. Änderung des Flächennutzungsplans</b>		<b>102</b>
<b>Anhang 2: Ergebnis der Relevanzprüfung</b>		<b>103</b>

Hachenburg, 20. März 2024



.....  
**Schmidt Freiraumplanung**  
Dipl. Ing. Stefan Schmidt

# UMWELTBERICHT nach § 2 (4) Satz 1 BauGB

## 1. Einleitung

### 1.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) wurde 2002 aufgestellt. Danach haben sich Änderungen in der städtebaulichen Entwicklung und Bodenordnung ergeben, die in der vorliegenden 6. Fortschreibung planerisch im Sinne von §1 (3) BauGB angepasst werden müssen.

Die in der Planungshoheit der Verbandsgemeinde Hamm liegenden neuen Flächen-darstellungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in Anlehnung an europarechtliche Bestimmungen gem. Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 einer Umweltprüfung zu unterziehen. Hier werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die fachliche Grundlage für diese Umweltprüfung stellt der vorliegende Umweltbericht als Teil der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hamm dar. Der Umweltbericht stellt somit das abwägungs- und entscheidungsrelevante Material von Mensch sowie Natur- und Landschaft in tabellarischer Form zusammen.

Gegenstand der Umweltprüfung sind im Vorbereitenden Bauleitplanverfahren nach § 2 (4) Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung eines Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a (3) und der Bodenschutz des § 1a (2) BauGB.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthält auch Änderungspunkte, die keine oder nur geringe flächenrelevante Umweltauswirkungen nach sich ziehen, wie z.B. kleinflächige Umstrukturierungen oder Ergänzungen oder nachrichtliche Übernahmen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Stellplatzflächen, die sich als wenig umwelt- und eingriffsrelevant erweisen. Diese werden in einer kurzen textlichen Bewertung abgehandelt. Bauflächen, die wieder in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden, sind nicht Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung.

Da es sich bei der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Hamm nicht um eine Neuaufstellung handelt, ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Altenkirchen kein neuer Landschaftsplan zu erstellen. Unabhängig davon werden die Flächen gem. §5 (2) Nr. 10 BauGB in die Gesamtkarte des FNP integriert.

## 1.2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter / Umweltschutzziele

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

### 1.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Bauleitplanung Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld (Luftschadstoffe, Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

### 1.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Ausprägung (Seltenheit, Naturnähe, Vielfalt, Wiederherstellbarkeit) zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln.

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im Rahmen der FNP-Änderung wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Als Datengrundlagen wurden hierzu herangezogen:

- Biotopstrukturerfassung zur Habitatpotenzialabschätzung für besonders geschützte Arten inkl. Erfassung von Artnachweisen
- Kontrolle auf Vorkommen von Maculinea-Tagfaltern im Hochsommer 2020
- Avifaunaerfassung und Fledermauserfassung (nur Teilfläche 44.02 in Hamm, wurde aus der Planung herausgenommen = Unkelswiese in Mühlental)
- Datenrecherche im Portal ARTEFAkt des LfU Rheinland-Pfalz und im Handbuch der streng geschützten Arten und Vogelarten des LBM Rheinland-Pfalz

Die Ergebnisse werden für jeden Änderungspunkt steckbriefartig hinsichtlich Bestandsbewertung und Wirkungsprognose dargestellt.

Gegenstand der Prüfung sind dabei die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Im Anhang ist hierzu eine Relevanztabelle für die im Gesamtplanungsraum (summarisch für alle FNP-Änderungspunkte) zu berücksichtigenden Arten.

### 1.2.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden als landwirtschaftliche Anbaufläche und Filter zur Grundwasserneubildung soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die heutige intensive Überprägung der Böden im Bebauungsplangebiet durch eine teilweise gewerbliche Nutzung ist als nachhaltige Vorbelastung zu beurteilen mit der Folge, z. B. der Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

### 1.2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu steuern, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### 1.2.5 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß §1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

### 1.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von landwirtschaftlich genutzten Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Bewertet werden u.a. die Möglichkeit der Kaltluftentstehung und des Kaltluftabflusses sowie klimatisch begünstigte Flächen.

### 1.2.7 Schutzgut Landschaft

Der Schutz der Landschaft mit ihrer Bedeutung als Erlebnis und –Erholungsraum ist im BNatSchG, dem LNatSchG RLP sowie im BauGB verankert und dementsprechend zu berücksichtigen. In die Bewertung fließen insbesondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume mit ein.

### 1.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden grobe Abschätzungen der zu erwartenden Eingriffsflächen / des Eingriffsumfangs vorgenommen. Der tatsächlich verursachte Eingriff hängt jedoch nicht nur vom Flächenumfang, sondern auch von der ökologischen Wertigkeit sowie der Aufwertbarkeit der Kompensationsflächen ab.

Potentielle Kompensationsmassnahmen werden nicht wie auf der Ebene des Bebauungsplanes dem jeweiligen Eingriff zugeordnet, sondern in Kompensationsräumen verortet, von wo aus dann im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung parzellenscharfe Abgrenzungen vorgenommen werden können.

Die Eingriffsfläche als zulässige Grundfläche mit Nebenanlagen darf unter Beachtung des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 50 % überschritten werden, höchstens aber bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8:

- Wohnbauflächen: GRZ 0,4                      max. GRZ 0,6
- Gemischte Bauflächen: GRZ 0,6            max. GRZ 0,8
- Gewerbliche Bauflächen: GRZ 0,8        max. GRZ 0,8
- Sonderbauflächen: GRZ 0,6                max. GRZ 0,8

**Ortsgemeinde Bitzen 6.010**



**010/01**

Es wird davon ausgegangen, dass neben der Bestandsdarstellung der vorhandenen Wohnbebauung nur einzelne Neubauvorhaben auf den steilen Grundstücksflächen realisiert werden können.

Es wird von einer Nachverdichtung auf max. 0,50 ha x GRZ 0,8 = 0,4 ha und der damit verbundenen Neuversiegelung mit entsprechenden Gehölzverlusten ausgegangen. Diese Größenordnung entspricht der Neuausweisung.

Der gesamte Bereich ist zudem als Fläche dargestellt, unter der der Bergbau umgeht.

<b>010/01 Bitzen</b>	<b>Neuausweisung von Gemischten Bauflächen in Bitzen beidseitig der <i>St. Andreas Straße</i></b>
Lage	Westlicher Ortsrand von <i>Bitzen</i>
Flächengröße	0,68 ha
Heutige Nutzung	Teilweise Wohnhäuser vorhanden, Gebüsche im Böschungsbereich, Lagerplatz
Geplante Nutzung	Ergänzung vorh. Wohnbebauung und Arrondierung der <b>Gemischten Bauflächen</b> beidseitig der <i>St. Andreas Straße</i> . Mit Stichtag 20.07.2023 sind in der OG Bitzen 35 Baulücken erfasst.
Schutzstatus Natur u. Landschaft	LSG <i>Holpebachtal und Landschaft um Birken - Honigsessen</i>
FNP 2002	Flächen für die Landwirtschaft
RROP 2017	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus





<p><b>Boden</b></p>	<p><b>Bestand</b> Braunerde und Parabraunerde über unterdevonischem Tonschiefer und Grauwacke, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Abgrabungen, Anschüttungen als Lagerplatz.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigenschaften durch Überbauung, Störung des Bodengefüges durch Abgrabungen und Anschüttungen.</p>	<p>gering</p> <p>mittel-hoch</p> <p>gering</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p><b>Bestand</b> Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen. Keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Erschließungsstraße und einzelne Gebäude als versiegelte Flächen schon vorhanden</p> <p><b>Auswirkungen</b> Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung/ Überbauung</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p>
<p><b>Fläche</b></p>	<p><b>Bestand</b> Vorhandene Wohnbebauung und Erschließungsstraße neben Gehölzbeständen im Hangbereich</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Bebauung und Erschließung vorhanden.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf ca. 0,4 ha ist als nachhaltiger Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering-mittel</p>

<p><b>Luft / Klima</b></p>	<p><b>Bestand</b> Übergang zwischen dem unbebauten Offenland der Umgebung (Wiesen und Weiden) und dem Klima innerhalb der Bebauung mit versiegelten Grundflächen</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation durch vorhandene Bebauung und Erschließungsstraße.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Durch die geplanten Neuversiegelungen, von ca. 0,4 ha kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Filtereigenschaften, Klimaregulierung) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Mikroklimas auf den überbauten und direkt angrenzenden Flächen.</p>	<p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>gering</p>
<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b> Durch Gehölze gut eingebundene Wohnbebauung mit Ziergärten, Lagerplatz, mit autochthonen Bäumen und Sträuchern bestockte Hangbereiche sowie der Erschließungsstraße. Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Lagerplatz mit Resten bergbaulicher Anlagen</p> <p><b>Auswirkungen</b> Aufreißen vorhandener Gehölzbestände, Beeinträchtigung gewachsener Sichtbeziehungen</p>	<p>mittel</p> <p>mittel bis hoch</p> <p>mittel bis hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b> -</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Mit der zusätzlichen Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Mischbauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 0,4 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Eine mittlere Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust der Gehölzbestände und der Beeinträchtigung der Vernetzungsbeziehungen zu den westlich angrenzenden Waldflächen.

Auch wird das Landschaftsbild durch den Verlust der abschirmenden und gliedern- den Gehölzbestände nachhaltig beeinträchtigt.

Jedoch stellt die Inanspruchnahme der Gehölze zusammen mit der Neuversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ dar. Denn der Schutzzweck bezieht sich auf die ‚Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten überlieferten kulturräumtypischen Landschaftsbildes der dünn besiedelten, von Einzelhofsiedlungen und ihren kleinen Rodungsinseln geprägten vielfältigen Landschaft mit hoher Reliefenergie und ausgeprägter Raumbildung‘. Die vorhandene Bebauung stellt jedoch schon eine erhebliche Vorbelastung dar. Da sich die Neuausweisung der gemischten Bauflächen jedoch nicht auf dünn besiedelte Einzelhofsiedlungen, sondern auf einen unbebauten Bereich innerhalb der Bebauung bezieht, erfährt der Schutzzweck keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Funktion. Einrichtungen für Erholung und Tourismus fehlen vollständig und werden daher nicht durch die Planung belastet.

### Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

#### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bitzen</b>	<b>Änderungsfläche: 10.01</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Baumgruppen, Baumhecken, Ziergärten, Ruderalflächen, Gebäude	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Totholz; Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate; mögliche Quartiere in Gebäuden und/oder Totholz	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Mögliche Habitate der Haselmaus in Heckenstrukturen	
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bitzen</b>	<b>Änderungsfläche: 10.01</b>
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; voraussichtlich keine Sonderuntersuchungen erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bitzen</b>	<b>Änderungsfläche: 10.01</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Rodung von Quartierbäumen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	ja	Beseitigung von Heckenstrukturen
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	Keine essentiellen Habitate (Wochenstuben, Winterquartiere) betroffen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	ja	Mögliche Fortpflanzungsstätten der Haselmaus betroffen
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	

<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Auflagen für Baufeldräumung, Vorab-Inspektion möglicher Fledermausquartiere
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf CEF - Maßnahme</b>	nein	Prüfbedarf bzgl. Haselmaus
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen erreicht werden. Es ist jedoch insbesondere im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild darauf zu achten, dass die vorhandenen Gehölzbestände soweit wie möglich erhalten bleiben.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Gemischte Bauflächen würde das Gelände wie heute schon teilweise für Wohnzwecke genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmimmissionen aus der vorhandenen Bebauung
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung
- Erhaltung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können in der Gemarkung Bitzen, Flur 2, (*Ober dem Spelshahn*) naturnah und kleinflächig Waldsäume als wertvolle und artenreiche Habitats im Übergang zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen entwickelt werden. Dadurch kann auch die Bedeutung der Vernetzungsfunktion mit den Gehölzbeständen im Plangebiet aufgewertet werden.

Die Anpflanzung von standortheimischen, hochstämmigen Obstbäumen auf den südexponierten Hangbereichen westlich und südlich des Plangebietes könnte auch zur Kompensation der Eingriffe genutzt werden und würde eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar.

Während der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

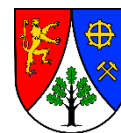
### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Bestandsübernahme sowie der damit verbundenen kleinteiligen Arrondierung von gemischten Bauflächen wurden keine Planalternativen geprüft.

Die Ausweisung dient zudem primär der Sicherung eines vorhandenen Gewerbebetriebes mit einem Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen. Es handelt sich um den einzigen dafür zur Zeit in Betracht kommenden Standort.

Ansonsten werden in der Ortslage Bitzen keine neuen Bauflächen ausgewiesen.

**Ortsgemeinde Breitscheid 6.013**



**013/01 Breitscheid**

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigte die Ortsgemeinde Breitscheid die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung als Sport- und Festplatzgelände sowie den dazugehörigen baulichen Anlagen (Rechtskraft am 24.01.1992).

Eine Änderung ist aktuell erforderlich, da an das bestehende Sportheim ein Bürgerhaus angebaut werden soll und dies außerhalb der überbaubaren Flächen liegt.“ Bauplanungsrechtlich gesehen ist hierfür eine „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Einrichtung“ festzusetzen und erfordert daher eine Änderung des FNP, was durch die 0,27 ha große Fläche erzielt wird.“ (Aus: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem langen Stück“ der OG Breitscheid).

<b>013/01 Breitscheid</b>	<b>Neuweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf</b>
---------------------------	---



Lage	Südöstlicher Ortsrand von Breitscheid
Flächengröße	0,27 ha
Heutige Nutzung	Festplatz, Tennisplätze, Sportheim, gärtnerisch gestaltete Flächen
Geplante Nutzung	Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kulturelle Einrichtungen
Schutzstatus Natur u. Landschaft	-
FNP 2002	öffentlichen Grünfläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung als Sport- und Festplatzgelände
RROP 2017	Siedlungsnaher, unbeplanter Bereich, Regionaler Grünzug

Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
Mensch	<p><b>Bestand</b> Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen und wird als Festplatz, Sportheim, Tennisgelände und Spielplatz genutzt. Die Planung stellt eine konsequente Arrondierung durch den Neubau des Bürgerhauses dar.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorhandene Sportplatznutzung (Lärmemissionen)</p> <p><b>Auswirkungen</b> Die Neuausweisung und Realisierung eines Bürgerhauses führt zu Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit und zu geringen, zeitlich begrenzten Lärmemissionen während der Nutzung.</p>	<p>mittel</p> <p>gering - mittel</p> <p>gering - mittel</p>
Tiere und Pflanzen	<p><b>Bestand</b> Tennisplatz, Sportplatz, Sportheim, Schotterfläche, Ziergehölze, Lindenbaumreihe, ortsbildprägend</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Barrierewirkung für Artenaustausch in Nord-Süd Richtung aus umgebendem Grünland.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Vollständiger Verlust von Schotterflächen und Zierrasen.</p>	<p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>gering</p>
Boden	<p><b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevonischem Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigenschaften durch Überbauung. Erhebliche und nachhaltige Funktionsverluste / Störung des Bodengefüges durch Abgrabungen und Anschüttungen.</p>	<p>gering</p> <p>hoch</p>





<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b>                  Von allen Seiten her gut einsehbares Gelände mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen. Die Freizeiteinrichtungen sind durch Häufigkeit, eine geringe Naturnähe, eine mäßige Vielfalt und eine gute Wiederherstellbarkeit charakterisiert.</p> <p><b>Vorbelastungen</b>                  Vorhandene Bebauung und Sportanlagen.</p> <p><b>Auswirkungen</b>                  Verlust offener Zierrasen- und Schotterflächen durch Versiegelung / Überbauung.</p>	<p>mittel</p> <p>hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b>                  -</p> <p><b>Vorbelastungen</b>                  -</p> <p><b>Auswirkungen</b>                  Mit der zusätzlichen Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

**Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Bei der vorgesehenen Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 0,15 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Vorbelastungen sind bis auf die Emissionen aus der aktuellen Nutzung der Flächen und baulichen Anlagen keine vorhanden.

Eine geringe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des Zierrasens und der Schotterfläche.

Auch wird das Landschaftsbild durch den Verlust nicht bebauter Grundflächen beeinträchtigt.

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG ( Dipl. Ing. S. Schmidt)

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Breitscheid</b>	<b>Änderungsfläche: 13.01</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Zierrasen, Lindenreihe, Ziergehölze	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	keine	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Niststandorte häufiger Singvogelarten in Laubbäumen	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Breitscheidt</b>	<b>Änderungsfläche: 13.01</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Pot. Nistplätze betroffen; mögliche Kulissenwirkung auf Brutreviere außerhalb
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	Bei Betroffenheit von Feldlerchenrevieren
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung Verbesserungen erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kulturelle Einrichtung würde das Gelände wie heute schon für sportliche Zwecke und als Festplatz genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmemissionen aus der vorhandenen Nutzung
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit.

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können umliegende Grünlandstandorte aufgewertet werden (10% Rotationsbrache) Neben einer faunistischen Lebensraum - Aufwertung dienen die Brachestreifen und mögliche Anpflanzungen von Gehölzen wie einzelnen Obstbäumen dazu, den Ortsrand in die umgebende Landschaft einzubinden. Die geplante Neuversiegelung von ca. 0,15 ha kann mit der Anlage einer extensiv genutzten, artenreichen Streuobstwiese kompensiert werden.

Während der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Gebäude und Sportanlagen sowie zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und

Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der guten Erschließungsmöglichkeiten und der schon vorhandenen Bebauung des Sportplatzes und der Tennisanlage mit seinem Sportlerheim kann hier die Ausweisung eines neuen Siedlungsansatzes vermieden werden.

## Ortsgemeinde Bruchertseifen 6.014



### 014/01 Bruchertseifen



Für die planerische Umwandlung einer Wohnbaufläche auf 1,17 ha in Fläche für die Landwirtschaft am östlichen Rand der Ortslage Bruchertseifen wird keine Umweltprüfung durchgeführt, da keine Schutzgüter beeinträchtigt werden.

### 014/02 Bruchertseifen



Für die Umwandlung einer Gemischten Baufläche auf 0,16 ha in *Fläche für die Landwirtschaft* am östlichen Rand der Ortslage Bruchertseifen wird keine Umweltprüfung durchgeführt, da keine Schutzgüter beeinträchtigt werden.

### 014/03 Bruchertseifen

Die Verbandsgemeinde Hamm plant mit der Neuausweisung von ca. 8-10 Bauplätzen am westlichen Siedlungsrand in einem nach Nordwesten hin abfallenden Hangbereich die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen. Die Erschließung erfolgt von der Friedhofstraße aus.

Der Abstand zum westlich angrenzenden Friedhof beträgt ca. 60m.

Es wird bei einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha und einer GRZ max 0,6 von ca. 0,75 ha Neuversiegelung und Biotopverlust (Wiesen / Weiden mittlerer Standorte) ausgegangen.

014/03 Bruchertseifen	Neuausweisung von Wohnbauflächen in Bruchertseifen
	
Lage	Westlicher Ortsrand von Bruchertseifen
Flächengröße	1,2 ha
Heutige Nutzung	Wiese / Weide mittlerer Standorte
Geplante Nutzung	Neuausweisung von Wohnbauflächen. Mit Stichtag 25.07.2023 sind in der OG Bruchertseifen 22 Baulücken erfasst.
Schutzstatus Natur u. Landschaft	LSG <i>Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal</i> Seelbach-Seitentäler zwischen Bruchertsseifen und Seelbach BK-5212-0398-2009
FNP 2002	Fläche für die Landwirtschaft
RROP 2017	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus



Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
Mensch	<p><b>Bestand</b> Das Plangebiet grenzt nördlich an die Gemischten Bauflächen in der Friedhofstraße an und wird heute mäßig intensiv als Mähwiese genutzt. Im östlichen Teilbereich stockt eine Eiche auf der Grenze des Untersuchungsraumes. Im Norden findet sich eine kleine Weide mit einer Gruppe von Obstbäumen.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Die Neuausweisung und Realisierung eines Wohngebietes führt zu Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten und zu geringen Lärmemissionen während der Nutzung.</p>	<p>mittel</p> <p>gering-mittel</p>
Tiere und Pflanzen	<p><b>Bestand</b> Grünland mittlerer Standorte, mäßig intensive Nutzung. Kennzeichnend sind die hohe Häufigkeit des Vorkommens dieser Biotoptypen, die geringe Naturnähe, die mäßige Vielfalt und die gute Wiederherstellbarkeit. Die Obstbäume und auch die Eiche besitzen hingegen eine höhere Wertigkeit für das Arten- und Biotoppotential.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorhandene Bebauung an der Friedhofstraße, geschotterte Zufahrt</p> <p><b>Auswirkungen</b> Vollständiger Biotopverlust mäßig hochwertiger Habitats durch Realisierung des Wohngebietes mit ca. 8-10 Bauplätzen.</p>	<p>gering - mittel</p> <p>mittel- hoch</p> <p>mittel- hoch</p>
Boden	<p><b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevonischen Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p>	<p>gering</p> <p>gering</p>





## Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Wohnbauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 0,96 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Zu beachten ist hier als Vorbelastung die schon geschotterte Zufahrt ins Plangebiet und die Grünlandnutzung.

Eine mittlere bis hohe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des Grünlandes und dadurch bedingt durch das Heranrücken der Bebauung an den westlich vorhandenen Waldrand. Die Durchgängigkeit für faunistische Austauschbeziehungen in Nord- Süd Richtung entfällt.

Auch wird das Landschaftsbild durch den Verlust des offenen Grünzuges zwischen Waldrand im Westen und dem Ortsrand von Bruchertseifen im Osten nachhaltig durch Bebauung mit 8-10 Gebäuden beeinträchtigt. Es entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die Inanspruchnahme der Wiese stellt zusammen mit der Neuversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes „Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal“ dar. Denn der Schutzzweck bezieht sich auf die ‚Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten überlieferten kulturräum typischen Landschaftsbildes‘. Die vorhandene Bebauung stellt jedoch schon eine erhebliche Vorbelastung dar, auch in Bezug auf die ‚Erholung in der Stille‘. Da sich die Neuausweisung der Wohnbauflächen jedoch nicht auf ‚bäuerlich geprägte landwirtschaftliche Fluren‘, sondern auf einen unbebauten Bereich innerhalb der Bebauung bezieht, erfährt der Schutzzweck keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Funktion. Einrichtungen für Erholung und Tourismus fehlen vollständig und werden daher nicht durch die Planung beeinträchtigt werden.

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG (Dipl. Geograph M. Kunz)

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bruchertseifen</b>	<b>Änderungsfläche: 14.03</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Fettwiese, Streuobstweide, Laubholzaufforstung, Alteiche	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Vogelnester, pot. Höhlen in Alteiche	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	Zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate; Quartierpotenzial in Alteiche	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bruchertseifen</b>	<b>Änderungsfläche: 14.03</b>
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; Sonderuntersuchung Fledermäuse / Baumin-spektion bei Betroffenheit von Alteiche erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bruchertseifen</b>	<b>Änderungsfläche: 14.03</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Bei Betroffenheit von Altbaum
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Beseitigung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Bei Betroffenheit von Altbaum
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	

<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Vorabinspektion von Altbaum oder Baumschutz
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	Evtl. Ersatzquartiere für Fledermäuse
<b>Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust des Grünlandes und durch fehlende Einträge in den nördlich angrenzenden Gräben verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Wohnbaufläche würde das Gelände wie heute schon für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmemissionen aus der vorhandenen Bebauung
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes westlich von Bruchertseifen
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit von Norden und vom Friedhof her
- Erhaltung landschaftsbildprägender und gliedernder Gehölzbestände (Waldrand im Westen)

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können in der Gemarkung Bruchertseifen, Flur 7, *die Bruchertseifer Wiese* der westlich der geplanten Bauflächen verlaufende *Seelbach* und seine Zuläufe mit den angrenzenden Grünlandbereichen naturnah entwickelt werden (Mäandrierender Gewässerlauf, kornabgestuftes Sohlsubstrat / Geschiebedepots, wechselnde, flache Böschungsnegungen, Entfernen von Abflusshindernissen, Anpflanzung von gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern, freie Entwicklung von Uferstreifen).

Naturnahe Entwicklung des nördlich des Plangebietes verlaufenden Quellbaches als schutzwürdiger Klein- und Vernetzungsbiotop des verästelten Seelbach-Biotopverbundes mit Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Wohngebiet in das Gewässer.

Während der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung und zur Aufwertung des nördlich verlaufenden Grabens beitragen.

#### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der guten Erschließbarkeit sowie der Rücknahme von Wohnbau- und Mischbauflächen in der OG Bruchertseifen (14/01 und 14/02) sowie Fläche 05 des FNP 2002 hat sich die Verbandsgemeinde Hamm mit der Ortsgemeinde Bruchertseifen für diese Wohnbaufläche entschieden.

## 014/04 Bruchertseifen



Für die Umwandlung einer *Fläche für die Landwirtschaft* in *Gemischte Bauflächen* am südöstlichen Rand der Ortslage Bruchertseifen wird eine kurze, zusammenfassende Bewertung erstellt, da es sich hier auf einer Fläche von 0,30 ha um einen Lückenschluss zwischen zwei Gemischten Bauflächen handelt. Die verbrachte Glatthaferwiese mittlerer Standorte wird nicht gemäht und unterliegt in Teilen dem Schutzstatus des §15 BNatSchG. Sie befindet sich im LSG ‚Nistertal‘.

Für eine mögliche Bebauung ist eine Befreiung von den Bestimmungen des §15 LNatSchG auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Der Standort ist durch Emissionen von der vielbefahrenen B256 aus vorbelastet. Die Bundesstraße besitzt eine Barrierewirkung z.B. für bodengebundene Tierarten und Fußgänger, die hier die Straße queren wollen.

Für das Arten- und Biotoppotential besitzt der Bereich nur eine geringe bis mittlere Bedeutung. Neben der Trennwirkung und den Vorbelastungen von der B 256 weist er nur eine geringe Naturnähe, eine mäßig hohe Artenvielfalt und eine mäßig gute Wiederherstellbarkeit auf. Im Osten grenzen die in der Biotopkartierung RLP *erfassten Glatthaferwiesen nordöstlich Neuschlade* (BK-5212-0250-2009) an.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und kein Trinkwasserschutzgebiet.

Es kommt bei einer Neuausweisung von Gemischten Bauflächen auf ca. 0,3 ha und einer GRZ max. 0,8 zu einer Neuversiegelung und Biotopverlust von maximal 0,24 ha. Zudem wird das Bodengefüge durch Abgrabungen und Verdichtungen nachhaltig bei einer Bebauung und Anbindung an die B256 gestört. Auch kleinklimatisch kommt es zu nachhaltigen Veränderungen.

Zu Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können auf den nach Osten hin liegenden Glatthaferwiesen Anpflanzungen von regionaltypischen Obsthochstämmen sowie Hecken zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen werden. Diese Anpflanzungen dienen auch der Einbindung der baulichen Anlagen in die offene, unbebaute Landschaft. Darüber hinaus sind artenreiche und magere Grünlandstandorte zu sichern und zu entwickeln.



## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bruchertseifen</b>	<b>Änderungsfläche: 14.04</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Ziergartenbrache mit Gehölzen, Erdhalde, Hütte, Glatthaferwiese	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	ja	Vorkommen von Zeigerarten, Kräuterdeckung >20 %
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; voraussichtlich keine Sonderuntersuchungen erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bruchertseifen</b>	<b>Änderungsfläche: 14.04</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	Keine essentiellen Habitate (Wochenstuben, Winterquartiere) betroffen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	nein	
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

## 014/05 Bruchertseifen



Für die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Gemischte Bauflächen am südöstlichen Rand der Ortslage Bruchertseifen wird eine kurze, zusammenfassende Bewertung erstellt, da es sich hier auf 1,00 ha (0,85 ha gemischte Baufläche +0,15 ha Sonderbaufläche ‚Kindergarten‘) weitgehend um eine Bestandsübernahme von Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden und Flächen handelt. Die Neuausweisung von gemischten Bauflächen entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Beseitigung einer grundsätzlich städtebaulich unerwünschten Splittersiedlung (Neuschlade). Die Gemischte Baufläche grenzt südlich an einen GALABau - Betrieb und ein Cafe an und wird durch einen Eschensaum entlang der B256, Wiesen mittlerer Standorte, eine Schafweide und einzelne Obstbäume geprägt.

Der Standort ist durch Emissionen von der vielbefahrenen B256 aus vorbelastet. Die Bundesstraße besitzt auch eine Barrierewirkung z.B. für Fußgänger, die hier die Straße überqueren wollen. Er befindet sich im LSG ‚Nistertal‘, Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Für das Arten- und Biotoppotential besitzt der Standort nur eine geringe bis mittlere Bedeutung. Neben der Trennwirkung und den Vorbelastungen von der B 256 besitzt er nur eine geringe Naturnähe, eine mäßig hohe Artenvielfalt und eine gute Wiederherstellbarkeit. Der im Osten angrenzende Eichenwald ist in der Biotopkartierung RLP mit der Objektnummer BT-5212-0805-2009 erfasst, erfährt jedoch keine Beeinträchtigung durch die Umsetzung von Bauvorhaben.

Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die im Zuge einer Nachverdichtung entstehenden Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate und des Biotopverlustes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Sicherung und Entwicklung von östlich angrenzenden Glatthaferwiesen zu kompensieren. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Neubauten auszugleichen, ist eine nachhaltige Durchgrünung der Bauflächen vorzunehmen und langfristig zu entwickeln.

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bruchertseifen</b>	<b>Änderungsfläche: 14.05</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Fettwiesen und Fettweiden, Baumhecke, Baumgruppen und Obstbäume, Gebäude	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Gebäude mit Quartierpotenzial, Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	Zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate, mögliche Quartiere in Gebäuden	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; voraussichtlich keine Sonderuntersuchungen erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Bruchertseifen</b>	<b>Änderungsfläche: 14.05</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Möglich bei Gebäudeabriss
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Bei Betroffenheit von Quartieren in Abrissgebäuden
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Abrisszeitenbeschränkung, Vorabinspektion von Gebäuden auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	Bei Betroffenheit von Fledermausquartieren
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

## Ortsgemeinde Forst 6.034



### 034/01 Forst

Die Verbandsgemeinde Hamm plant in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Forst am südlichen Ortsrand die Erweiterung der gemischten Bauflächen um ca. 0,8 ha Wohnbauflächen, wobei bei einer GRZ max. 0,8 von ca. 0,64 ha Neuversiegelung und Biotopverlust auszugehen ist.

Die Erschließung für die neuen Bauplätze *Auf dem obersten Spätelfsfeld* erfolgt von der *Hauptstraße* über einen Wirtschaftsweg. Für den Bau eines Wochenendhauses wurden Obstbäume gefällt und der Hangbereich aufgeschüttet.

034/01 Forst	Neuausweisung von Wohnbauflächen in Forst / Hauptstraße
Lage	Südlicher Ortsrand von Forst, stark nach Südwesten geneigt.
Flächengröße	0,80 ha Wohnbaufläche
Heutige Nutzung	Ferienhaus mit geschottertem Außenbereich, Glatthaferwiese mittlerer Standorte, mäßig intensiv genutzt, Acker
Geplante Nutzung	Neuausweisung Gemischter Bauflächen. Mit Stichtag 25.07.2023 sind in der OG Forst 35 Baulücken erfasst.
Schutzstatus Natur u. Landschaft	LSG Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen
FNP 2002	Fläche für die Landwirtschaft
RROP 2017	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
<b>Mensch</b>	<b>Bestand</b> Das Plangebiet grenzt nördlich an die Mischbauflächen an der <i>Hauptstraße</i> an und wird heute mäßig intensiv als Grünland und Acker genutzt.	gering- mittel
	<b>Vorbelastungen</b> Verkehrslärm von der L267 im Ortseingangsbereich	mittel
	<b>Auswirkungen</b> Die Neuausweisung und Realisierung eines Baugebietes führt zu Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit und zu geringen Lärmemissionen während der Nutzung.	mittel
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<b>Bestand</b> Grünland mittlerer Standorte mit mäßig intensiver Nutzung, Acker, Wochenendhaus. Kennzeichnend sind die hohe Häufigkeit des Vorkommens dieser Biotoptypen im nahen Umfeld, die teilweise geringe Naturnähe, die mäßig hohe Vielfalt und die bedingt gute Wiederherstellbarkeit.	mittel
	<b>Vorbelastungen</b> Intensive ackerbauliche Nutzung, Überbauung von Teilen einer Streuobstwiese	hoch
	<b>Auswirkungen</b> Vollständiger Biotopverlust mäßig hochwertiger Habitats durch Realisierung des Baugebietes.	mittel- hoch
<b>Boden</b>	<b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevonischem Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden	gering
	<b>Vorbelastungen</b> Anschüttungen für Ferienhaus	mittel-hoch

	<p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigenschaften durch Überbauung. Erhebliche und nachhaltige Funktionsverluste / Störung des Bodengefüges durch Abgrabungen und Anschüttungen.</p>	hoch
<b>Wasser</b>	<p><b>Bestand</b> Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen. Keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen -</b></p> <p><b>Auswirkungen</b> Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung/ Überbauung</p>	<p>gering</p> <p>-</p> <p>mittel-hoch</p>
<b>Fläche</b>	<p><b>Bestand</b> Grünland m. Standorte auf ca. 0,64 ha</p> <p><b>Vorbelastungen –</b></p> <p><b>Auswirkungen</b> Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf ca. 0,60 ha ist als nachhaltiger Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.</p>	<p>mittel</p> <p>gering</p> <p>mittel-hoch</p>
<b>Luft / Klima</b>	<p><b>Bestand</b> Grünland als geeignete Fläche für die Kaltluftentstehung und den hangabwärts gerichteten Kaltluftabfluss.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation durch vorhandene Bebauung.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Durch die geplanten Neuversiegelungen, von ca. 0,60 ha kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Klimaregulierung) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Mikroklimas auf den überbauten Flächen.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>



<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b>                  Von Süden her gut einsehbares Grünland mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen. Offenland ist durch Häufigkeit, eine geringe Naturnähe, eine mäßige Vielfalt und eine gute Wiederherstellbarkeit charakterisiert. Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b>                  -</p> <p><b>Auswirkungen</b>                  Verlust offener Wiesen- und Ackerflächen durch Versiegelung / Überbauung. Störung der gewachsenen Ortsrandsituation</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>-</p> <p>hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b>                  -</p> <p><b>Vorbelastungen</b>                  -</p> <p><b>Auswirkungen</b>                  Mit der zusätzlichen Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

**Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Wohnbauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 0,60 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Vorbelastungen sind bis auf die Emissionen aus dem Verkehrsaufkommen auf der L 267 keine vorhanden.

Eine mittlere bis hohe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des Grünlandes, der Verlust der intensiv ackerbaulich genutzten Fläche ist dagegen als gering einzustufen

Auch wird das Landschaftsbild durch die Beeinträchtigung des Ortsrandes (Verlust von Obstbäumen, sonstigen Gehölzen) nachhaltig beeinträchtigt.

Jedoch stellt die Inanspruchnahme der Gehölze zusammen mit der Neuversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes „Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen“ dar. Denn der Schutzzweck bezieht sich auf die ‚Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten überlieferten kulturreaumtypischen Landschaftsbildes der dünn besiedelten, von Einzelhofsiedlungen und ihren kleinen Rodungsinseln geprägten vielfältigen Landschaft mit hoher Reliefenergie und ausgeprägter Raumbildung‘. Die vorhandene Bebauung stellt je-

doch schon eine erhebliche Vorbelastung dar. Da sich die Neuausweisung der Wohnbauflächen jedoch nicht auf dünn besiedelte Einzelhofsiedlungen, sondern auf einen un bebauten Bereich innerhalb der Bebauung bezieht, erfährt der Schutzzweck keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Funktion. Einrichtungen für Erholung und Tourismus fehlen vollständig und werden daher nicht durch die Planung belastet.

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Forst</b>	<b>Änderungsfläche: 34.01</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Ackerland, Glatthaferwiese, Ziergarten mit Koniferen, Obstbäume, Gartenhütte	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	Zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; voraussichtlich keine Sonderuntersuchungen erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Forst</b>	<b>Änderungsfläche: 34.01</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	nein	
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Dies trifft insbesondere für die Tierwelt und die Pflanzen zu, die bei einer Bebauung beeinträchtigt würden. Zudem käme es zu einer Beeinträchtigung des gut eingewachsenen Ortsrandes. Im Zuge der Realisierung können aber auch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Wohnbaufläche würde das Gelände wie heute schon für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmemissionen aus der vorhandenen Bebauung und von der L267
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes südlich von Forst
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit von Süden her

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können Ackerflächen südlich des Änderungsgebietes naturnah durch die Umwandlung in artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden. Durch die Anpflanzung von regionaltypischen hochstämmigen Obstbäumen kann zudem der neu gestaltete Ortsrand landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden werden.

Während der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatz-

flächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Ausweisung der Wohnbaufläche am südlichen Rand der Ortslage stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung und eine Anpassung an den östlich der L 267 vorhandenen Siedlungsrand dar.

**Ortsgemeinde Hamm 6.044**



**044/01 Hamm ‚Auf‘m Rottland‘**

Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinde Hamm planen mit der Neuausweisung von ca. 1,55 ha. Gewerblicher Bauflächen die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes ‚Auf‘m Rottland‘ am östlichen Ortsrand.

Die Erschließung erfolgt über die einzelnen Betriebe aus, die jeweils eine Erweiterung ihrer Betriebsfläche in östlicher Richtung planen und selbst an die Straße ‚Auf‘m Rottland‘ angebunden sind.

Es wird bei einer Gesamtfläche von ca. 1,55 ha (inkl. Waldabstandsflächen) und einer GRZ max. 0,8 von ca. 1,25 ha Neuversiegelung und Biotopverlust (Fichten- Kalamitätsfläche (Borkenkäfer) mit Entwicklung zur Schlagflur, artenreicher, mehrstufiger Eichen- Laubmischwald, Wiese mittlerer Standorte mit beginnender Verbuschung, jagdlich genutzt) ausgegangen.

044/01 Hamm	Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen in Hamm / ‚Auf‘m Rottland‘
	
Lage	Östlicher Ortsrand von Hamm
Flächengröße	1,55 ha
Heutige Nutzung	Wiese mittlerer Standorte, Schlagflur, Eichen Laubmischwald
Geplante Nutzung	Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen im direkten Anschluss an vorhandene Betriebsflächen
Schutzstatus Natur u. Landschaft	-
FNP 2002	Fläche für die Landwirtschaft und für Wald
RROP 2017	Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft

Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
<b>Mensch</b>	<p><b>Bestand</b> Das Plangebiet grenzt östlich an das Industriegebiet ‚Auf‘m Rottland‘ an und wird heute als Mähwiese jagdlich und forstlich als Laubmischwald sowie als Schlagflur auf ehemaligem Fichtenstandort genutzt. Das Gelände besitzt keine Bedeutung für die Freizeitgestaltung oder Wohnnutzung.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Beeinträchtigungen erfährt das Gebiet heute schon aus den Emissionen des westlich sich anschließenden GE Gebietes.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Die Erweiterung der Gewerblichen Baufläche und der Betrieb führen zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Mensch‘ während der Bautätigkeiten und auch in der nachfolgenden Nutzung, da keine Wohngebäude oder auch Erholungseinrichtungen im Umfeld vorhanden sind.</p>	<p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>gering-mittel</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p><b>Bestand</b> Wiese mittlerer Standorte, Schlagflur, ungleichaltriger Eichen- Laubmischwald</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Westlich angrenzendes Gewerbegebiet mit Lärmemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p><b>Auswirkungen</b> Vollständiger Biotopverlust mäßig hochwertiger Habitate durch Realisierung der Gewerbe- / Industriegebietserweiterung. Beeinträchtigung von Vernetzungsbeziehungen zu Wald- und Offenlandflächen</p>	<p>mittel-hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p>

<p><b>Boden</b></p>	<p><b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevonischem Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigenschaften durch Überbauung. Erhebliche und nachhaltige Störung des Bodengefüges durch Abgrabungen und Anschüttungen</p>	<p>gering</p> <p>-</p> <p>hoch</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p><b>Bestand</b> Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen. Keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung/ Überbauung, ggf. negative Auswirkungen auf den Wassereintrag in den Quellbach SW des Plangebietes.</p>	<p>gering-mittel</p> <p>-</p> <p>mittel-hoch</p>
<p><b>Fläche</b></p>	<p><b>Bestand</b> Wald und Offenland auf ca. 1,55 ha</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Erschließung über geschotterten Wirtschaftswege</p> <p><b>Auswirkungen</b> Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf ca. 1,25 ha ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.</p>	<p>hoch</p> <p>gering</p> <p>mittel-hoch</p>



<p><b>Luft / Klima</b></p>	<p><b>Bestand</b> Waldflächen mit Filterfunktion von Schadstoffen, Milderung von Temperaturextremen gegenüber Offenland oder Bebauung.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation durch vorhandene Bebauung im GE und Erschließungswege.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Durch die geplanten Neuversiegelungen kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Filtereigenschaften, Klimaregulierung) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Mikroklimas auf den überbauten und direkt angrenzenden Flächen.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>gering-mittel</p> <p>hoch</p>
<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b> Es handelt sich hier um eine Lichtung innerhalb von Forstflächen. Sie ist durch eine geringe Häufigkeit, eine mäßig hohe Naturnähe, einer mäßige Vielfalt und eine schlechte Wiederherstellbarkeit charakterisiert. Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorhandenes Gewerbe- und Industriegebiet</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust von Wald- und Wiesenflächen durch Versiegelung / Überbauung. Störung von gewachsenen Blickbeziehungen durch erhebliche Vorbelastungen.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b> -</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Mit der Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Forstflächen sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 1,25 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Zu beachten ist hier als Vorbelastung das westlich angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet *Auf'm Rottland*.

Eine hohe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des Grünlandes und der Waldflächen und dadurch bedingt durch das Hineinrücken der Bebauung in den verbleibenden Forstbestand. Die Durchgängigkeit für faunistische Austauschbeziehungen in Nord- Süd Richtung wird nachhaltig erschwert.

Auch wird das Landschaftsbild durch das Hineinrücken der Bauflächen in den Waldbestand erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Es erfolgt mit dieser Entwicklung eine Nachverdichtung von bestehenden Gewerbeflächen, so dass auf die städtebaulich und naturschutzrechtlich eher unerwünschte Neuausweisung eines Gewerbegebietes „auf der grünen Wiese“ in Hamm als Gewerbebestandort verzichtet werden kann. Im Zuge einer Prüfung und Abwägung der beiden geplanten Standorte Auf'm Rottland und Im Mühlental wurde zudem auf die Erweiterung ‚In der Unkelswiese‘ (44.02) verzichtet, die während der frühzeitigen Beteiligung noch Planungsziel war.

### Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

#### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.01</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Fichtenforst, strukturreicher Eichen-Birken-Mischwald, Fettwiese, Schlagflur	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Baumhöhlen, Totholz, Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	Zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate, mögliche Höhlenquartiere	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus; mögliches Streifgebiet der Wildkatze	
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten, pot. Niststandorte von Greifvögeln und Eulen	

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.01</b>
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; Sonderuntersuchung Avifauna und Fledermäuse erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.01</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Rodung von Quartierbäumen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	ja	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Pot. Quartiere und Nahrungshabitate betroffen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	ja	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus betroffen
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.01</b>
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Vorgaben für Baufeldräumung, Vorabinspektion von Baumhöhlen
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	Höhlenersatz für Fledermäuse, Habitataufwertung für Haselmaus, ggfls. Habitataufwertung für gefährdete Vogelarten
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust des Waldes und durch fehlende Einträge in den südöstlich verlaufenden Quellbach verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Gewerbefläche würde das Gelände wie heute schon für forst- und landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmemissionen aus der vorhandenen Bebauung
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit.

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können südlich der geplanten Bauflächen verlaufende *Seelbach* und seine Zuläufe mit den angrenzenden Grünlandbereichen naturnah entwickelt werden (Mäandrierender Gewässerlauf, kornabgestuftes Sohlsubstrat / Geschiebedepots, wechselnde, flache Böschungsneigungen, Entfernen von Abflusshindernissen, Anpflanzung von gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern, freie Entwicklung von Uferstreifen).

Naturnahe Entwicklung des parallel zur K50 verlaufenden Quellbaches und des südöstlich der ‚Eingriffsfläche‘ fließenden Baches als schutzwürdige Klein- und Vernetzungsbiotope des verästelten Seelbach-Biotopverbundes mit seinen angrenzenden Fichtenbeständen (freie Entwicklung der Bachuferbereiche nach Fällen der Fichten an der K50).

Grundsätzlich ist während der Erschließung der Grundstücke der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung und zur Aufwertung des nördlich verlaufenden Grabens beitragen.

In Abstimmung mit dem Forstamt Altenkirchen werden vier Waldflächen naturschutzfachlich und forstlich als Kompensationsmaßnahme für den entfallenden Gehölzbestand auf insgesamt 1,72 ha aufgewertet (siehe 44.07 a-c: 0,60ha +0,30ha+0,82ha=1,72 ha).

Die genaue Ausgestaltung der notwendigen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes auf Basis von faunistischen und artenschutzrechtlichen Gutachten vorgenommen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der guten Erschließbarkeit (keine neuen Straßen) und der geplanten Nutzung der Flächen durch die schon ansässigen Firmenergibt sich für diesen Standort keine Planalternative.

## 044/02 Hamm ‚Im Eulsseifen‘



Wiese im Hintergrund des Fotos

Für die Umwandlung einer *Fläche für die Landwirtschaft* in *Sonderbauflächen* am nördlichen Rand der Ortslage Hamm wird eine kurze, zusammenfassende Bewertung erstellt, da es sich hier auf einer Fläche von 3,10 ha mit der Installation einer Photovoltaikanlage zwar um eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt, die übrigen Schutzgüter aber nur wenig beeinträchtigt werden. Die Glatthaferwiese mittlerer Standorte wird nicht beweidet.

Der Standort ist als ehemalige Deponiefläche (zunächst Gewerbemülldeponie, später Hausmülldeponie) erheblich vorbelastet. Hinzu kommen die –geringen- Emissionen von der östlich verlaufenden K58.

Für das Arten- und Biotoppotential besitzt der Bereich nur eine geringe bis mittlere Bedeutung. Neben der Trennwirkung und den Vorbelastungen von der B 256 weist er nur eine geringe Naturnähe, eine mäßig hohe Artenvielfalt und eine mäßig gute Wiederherstellbarkeit auf. Im Osten grenzen die in der Biotopkartierung RLP *erfassten Glatthaferwiesen nordöstlich Neuschlade* (BK-5212-0250-2009) an.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und kein Trinkwasserschutzgebiet. Der Graben ist nur periodisch wasserführend.

Es kommt bei der Neuausweisung von Sonderbauflächen und deren Bebauung mit Solarpanels zu einer geringen, punktuellen Neuversiegelung und nur sehr geringem Biotopverlust von wenigen Quadratmetern durch das Aufstellen der Tragkonstruktion und von Transformatoren. Auch kleinklimatisch kommt es zu keinen Veränderungen.

Zu Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und vor allem das Landschaftsbild können unter Berücksichtigung der Vorbelastungen des Standortes auf den nach Norden hin angrenzenden Offenlandbereichen Anpflanzungen von regionaltypischen Obsthochstämmen sowie Hecken zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen werden. Diese Anpflanzungen dienen vor allem der Einbindung der Anlagen in die offene, unbebaute Landschaft.

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.02</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Mähweide (Ansaat), junge Baumreihe entlang Straße, randlich periodisch wasserführender Graben	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Randlicher Grabenlauf, verbaut	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	Fettweide, zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Nahrungshabitat; pot. Bruthabitat Feldlerche	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; Sonderuntersuchung zu Brutvorkommen der Feldlerche erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.02</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Potenziell Bruten Feldlerche
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Pot. Bruthabitat Feldlerche
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Zeitbeschränkung Baufeldräumung
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	Pot. für Feldlerche
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	



## 044/03 Hamm ‚Auf der Struth‘



Südexponierte Hanglage für Gemischte Bauflächen

Der ca. 4,00 ha große, leicht nach Süden geneigte Hangbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf im Anschluss an die westlich angrenzenden schulischen Einrichtungen mit Sportplatz und Turnhallen festgesetzt. Er wird zur Zeit als Wiese mittlerer Standorte mäßig intensiv genutzt.

Aufgrund geänderter Nutzungsanforderungen und einer steigenden Nachfrage nach Wohn- und Mischbauflächen wird mit der 6. Änderung des FNP die grundsätzliche Inanspruchnahme für eine Bebauung nicht in Frage gestellt. Vielmehr ändert sich die Art der baulichen Nutzung, was jedoch für eine potentielle Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nahezu gleichwertig zu bewerten ist.

Daher erfolgt nur eine kurze Beschreibung des Vorhabens und seiner möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor dem Hintergrund, dass die gesamte Fläche schon im rechtskräftigen FNP als ‚überbaubare‘ Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist.

Für das Arten- und Biotoppotential besitzt der Bereich mit dem Grünland und den einzelnen, dem Wald vorgelagerten Obstbäumen eine mittlere Bedeutung. Er ist gekennzeichnet durch nur eine geringe Naturnähe, eine mäßig hohe Artenvielfalt und eine mäßig gute Wiederherstellbarkeit. Die Wiesenfläche ist nach Süden kulissenartig durch einen Waldsaum begrenzt.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und kein Trinkwasserschutzgebiet.

Zu Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und vor allem das Landschaftsbild können Anpflanzungen von regionaltypischen Obsthochstämmen sowie Extensivierungen von Grünflächen vorgenommen werden. Diese Anpflanzungen dienen vor allem der Einbindung der Bebauung in die Landschaft, stellen aber auch eine Aufwertung für das Arten- und Biotoppotential dar.

Angrenzende Grünlandbereiche können mit einer extensiven Heuwiesennutzung und Saumstrukturen bewirtschaftet werden:

- Spätmahd ab Anfang / Mitte Juli mit jährlicher Belassung eines 10% Flächenanteils ungemäht als Brachestruktur
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine Düngung
- keine Veränderung der Oberflächengestalt

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.03</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Streuobstweide, Streuobstbrache, Obstbaumreihe, Fettwiesen, Waldrandgehölze Fichtenforst, strukturreicher Eichen-Birken-Mischwald, Fettwiese, Schlagflur	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Baumhöhlen, Totholz, Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	Zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate, mögliche Höhlenquartiere	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Am Waldrand Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus; mögliches Streifgebiet der Wildkatze	
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten, am Waldrand pot. Niststandorte von Greifvögeln und Eulen	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; Sonderuntersuchung Fledermäuse erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.03</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Rodung von Quartierbäumen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	ja	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Pot. Quartiere und Nahrungshabitate betroffen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	ja	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus betroffen
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Schutz der Waldrandgehölze oder Vorgaben für Baufeldräumung, Vorabinspektion von Baumhöhlen
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	Höhlenersatz für Fledermäuse, Habitataufwertung für Haselmaus, ggfls. Habitataufwertung für gefährdete Vogelarten
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

**044/04 Hamm / ‚In der alten Wiese‘**



Für die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Jugendcamp am östlichen Rand des Waldschwimmbades Thalhäusermühle wird eine kurze, zusammenfassende Bewertung erstellt, da es sich hier mit einer Grundfläche von ca.0,75 ha mit der Umgestaltung in ein Naturcamp nur um eine wenig erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes handelt und die übrigen Schutzgüter ebenfalls nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Der Standort *In der alten Wiese* grenzt direkt an das Waldschwimmbad *Thalhäusermühle* an und wurde bis zur Errichtung der baulichen Anlagen (Grillhütte, Holztonnen zum Übernachten, Kfz -Stellplätze) als Grünland mittlerer bis frischer Standorte mäßig intensiv genutzt. Zukünftig sollen hier im Rahmen von Naturerlebnispädagogik - Veranstaltungen zusätzlich Zelte (Indianertipis) aufgestellt werden.



EC1, Nass- und Feuchtwiese und FM6, Mittelgebirgsbach (§30 BNatSchG)

Auch der aus dem *Seelbach* zum Schwimmbad abfließende Graben wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch die Naß- und Feuchtwiese (§30 BNatSchG, s.o.) darf nicht für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

Trinkwasserschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen 2020 ist es zu einer gering umfänglichen Neuversiegelung und zu einem geringen Biotopverlust der Wiesen mittlerer bis frischer Standorte gekommen.

Kleinklimatisch kommt es zu keinen nachweisbaren Veränderungen.

Das Freizeitgelände befindet sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet *Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal* (07-LSG-7132-015). Daher stellen die baulichen Veränderungen einen nachhaltigen Eingriff in diesem Landschaftsschutzgebiet dar. Zugleich stehen sie jedoch in einem engen räumlich-visuellen Zusammenhang mit dem Schwimmbad und seinen baulichen Anlagen. Diese stellen eine erhebliche und nachhaltige optische Vorbelastung für das Landschaftsbild dar.

Zu Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und vor allem das Landschaftsbild können unter Berücksichtigung der Vorbelastungen des Standortes auf dem Areal selbst Anpflanzungen von regionaltypischen Obsthochstämmen sowie standortheimischen Laubbäumen vorgenommen werden (sind z.T. schon umgesetzt). Diese Anpflanzungen dienen vor allem der Einbindung der Anlage in die offene, unbebaute Landschaft, stellen aber auch eine Aufwertung für das Arten- und Biotoppotential dar. Zudem sollten ein ca. 10 m breiter Saumstreifen entlang des *Seelbaches* der freien Entwicklung hin zu einem Erlen –Bachuferwald überlassen werden und die angrenzenden Wiesen mit einer extensiven Heuwiesennutzung und Saumstrukturen bewirtschaftet werden:

- Spätmahd ab Anfang / Mitte Juli mit jährlicher Belassung eines 10% Flächenanteils ungemäht als Brachestruktur
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine Düngung
- keine Veränderung der Oberflächengestalt.

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.04</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Feuchtwiese und Feuchtwiesenbrache, Fettwiese, junge Laubbäume, Holzgebäude	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Bachlauf randlich außerhalb	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	ja	Feucht- und Nasswiese; Vorkommen von Fadenbinse (RL RLP 2)
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	Zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>		
<b>Vögel</b>	Nahrungshabitat	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; keine Sonderuntersuchung erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.04</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	nein	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Schutz Gewässerlauf, Definition von Feuchtgrünland als Bautabuzone
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	nein	
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

## 044/05 Neuausweisung Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Erholung



Die Umwandlung der im FNP 2002 festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft in Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliches Parken und die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Erholung‘ erfordert nur eine kurze, zusammenfassende Bewertung, da es sich hier auch um die Übernahme der Bestandssituation und nicht um eine Neuausweisung von Sonderbauflächen handelt.

Der Parkplatz grenzt direkt an das Waldschwimmbad *Thalhausermühle* an und wird von Schwimmbadbesuchern für das Abstellen ihrer Fahrzeuge und von Busunternehmen für das Parken ihrer Busse genutzt.

Für das Arten- und Biotoppotential besitzt der Bereich bis auf die Baumpflanzungen keine Bedeutung. Die Fläche ist geschottert und dient in Teilbereichen als Zwischenlager für Baumaterialien. Der Seelbach und die am Bach stockende Pappelreihe werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Trinkwasserschutzgebiete sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Kleinklimatisch kommt es durch die planerische Anpassung zu keinen nachweisbaren Veränderungen.

Da es sich bei der Planung um die Übernahme einer seit Jahren bestehenden Parkplatzsituation handelt, werden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 7 LNatSchG RLP nicht notwendig.

Die Installation einer Adventure – Minigolfanlage stellt auf dem Stellplatz- und Freibadgelände keinen neuen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.



## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.05</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Schotterparkplatz, randlich Ruderalvegetation, junge Laubbaumreihe, Altpappeln entlang Bachlauf, nordwestlich außerhalb grenzt kleinflächig Grünlandbrache an	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Pot. Baumhöhlen und –spalten in Ufergehölzen, Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate, mögliche Höhlenquartiere in Ufergehölzen	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Habitatpotenziale für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (Bestände des Großen Wiesenknopfes) auf der nordwestlich außerhalb angrenzenden Wiesenbrache; keine Maculinea-Falter-Nachweise im Sommer 2020	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; keine Sonderuntersuchung erforderlich		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Hamm</b>	<b>Änderungsfläche: 44.5</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Rodung von pot. Quartierbäumen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung von Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	ja	Beeinträchtigung von angrenzendem pot. Fortpflanzungshabitat
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	ja	Pot. Quartiere und Nahrungshabitate betroffen
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	ja	Pot. Fortpflanzungshabitat von <i>Maculinea nausithous</i> betroffen
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Schutz der Ufergehölze, Vorabspektion von Baumhöhlen, Definition von Grünlandbrache als Bautabuzone
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	Höhlenersatz für Fledermäuse
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

## 044/06 a-c Ergänzung einer Fläche für Wald um die forstliche Kompensation des Eingriffs ‚Rottland‘

Zur Kompensation des Waldverlustes ‚Auf‘m Rottland‘ (44.01) werden auf insgesamt 1,72 ha externe Grundflächen forstlich und naturschutzfachlich aufgewertet (44.07 a-c: 0,60ha +0,30ha+0,82ha = 1,72 ha). Eine detaillierte Bestandsaufnahme und Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes ‚Auf‘m Rottland‘ mit einem Fachbeitrag Naturschutz und den artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie faunistischen Gutachten.



Abbildung: Geplante Kompensationsfläche 6a-c in der 6. FNP-Änderung

**Ortsgemeinde Roth 6.096  
096/01 Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im  
Handwerkerpark**



Die Verbandsgemeinde Hamm und die Ortsgemeinde Roth planen mit der Neuausweisung von ca. 0,75 ha. gewerblicher Bauflächen die Erweiterung des Handwerkerparks in südwestlicher Richtung. Die Erschließung erfolgt über den Kreisell, der die Flächen an die B 256 und somit an das übergeordnete Straßennetz anbindet. Es wird bei einer Gesamtfläche von ca. 0,75 ha (inkl. Waldabstandsfläche und einer GRZ von max. 0,8 ca. 0,6 ha Neuversiegelung und Biotopverlust von Wiesen mittlerer Standorte (mäßig intensiv genutzt) teilweise schon Lagerfläche der Fa. Holschbach und einem mittig verlaufenden Wirtschaftsweg mit einzelnen Sträuchern / Strauchgruppen ausgegangen. Die Inanspruchnahme der Wiese stellt zusammen mit der Neuversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes „Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal“ dar. Denn der Schutzzweck bezieht sich auf die ‚Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten überlieferten kulturraumtypischen Landschaftsbildes‘. Die vorhandene Bebauung stellt jedoch schon eine erhebliche Vorbelastung dar, auch in Bezug auf die ‚Erholung in der Stille‘. Da sich die Neuausweisung der gemischten Bauflächen jedoch nicht auf ‚bäuerlich geprägte landwirtschaftliche Fluren‘, sondern auf einen unbebauten Bereich am Rand der Bebauung bezieht, erfährt der Schutzzweck keine erhebliche Beeinträchtigung seiner Funktion. Einrichtungen für Erholung und Tourismus fehlen vollständig und werden daher nicht durch die Planung beeinträchtigt.

**096/01  
Roth**      **Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen in  
Roth / ‚Handwerkerpark‘**



Lage	Südlicher Ortsrand von Roth
Flächengröße	0,75 ha
Heutige Nutzung	Wiese mittlerer Standorte, Wirtschaftsweg, Lagerfläche
Geplante Nutzung	Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen im direkten Anschluss an vorhandene Betriebsflächen
Schutzstatus Natur u. Landschaft	LSG Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal (07-LSG-7132-015)
FNP 2002	Fläche für die Landwirtschaft
RROP 2017	Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, westlich angrenzend an Siedlungsflächen für Industrie und Gewerbe

Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
<p><b>Mensch</b></p>	<p><b>Bestand</b>                      Das Plangebiet grenzt an das Gewerbegebiet ‚Handwerkerpark‘ an und wird heute als Mähwiese und Lagerfläche der Fa. Holschbach genutzt.                      Das Gelände besitzt keine Bedeutung für die Freizeitgestaltung oder Wohnnutzung.</p> <p><b>Vorbelastungen</b>                      Beeinträchtigungen erfährt das Gebiet heute schon aus den Emissionen des westlich sich anschließenden GaLaBau Betriebes und von der B 256.</p> <p><b>Auswirkungen</b>                      Die Erweiterung der Gewerblichen Baufläche und der Betrieb führen zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Mensch‘ während der Bautätigkeiten und auch in der nachfolgenden Nutzung, da keine Wohngebäude oder auch Erholungseinrichtungen im Umfeld vorhanden sind.</p>	<p>gering</p> <p>gering-mittel</p> <p>gering</p>
<p><b>Tiere und Pflanzen</b></p>	<p><b>Bestand</b>                      Wiese mittlerer Standorte, mäßig intensive Nutzung, einzelne Sträucher entlang Wirtschaftsweg.</p> <p><b>Vorbelastungen</b>                      Angrenzende Gewerbebetriebe mit Lärmemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p><b>Auswirkungen</b>                      Vollständiger Biotopverlust mäßig hochwertiger Habitats durch Realisierung der Gewerbeerweiterung. Beeinträchtigung von Vernetzungsbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen. Der SW angrenzende Birken- Eichenmischwald ist in der Biotopkartierung RLP als Teil der Hang- und Plateauwälder NW Bruchertseifen (BK-5212-0400-2009) erfasst.</p>	<p>mittel-hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p>

<p><b>Boden</b></p>	<p><b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevonischem Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Teilw. Nutzung als Lagerflächen mit Verdichtungen</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigenschaften durch Überbauung. Erhebliche und nachhaltige Störung des Bodengefüges durch Abgrabungen, Anschüttungen und weitere Verdichtungen.</p>	<p>gering</p> <p>gering</p> <p>hoch</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p><b>Bestand</b> Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen. Keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen -</b></p> <p><b>Auswirkungen</b> Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung/ Überbauung, ggf. negative Auswirkungen auf den Wassereintrag in den Quellbach SW innerhalb der Waldflächen.</p>	<p>gering-mittel</p> <p>gering</p> <p>mittel-hoch</p>
<p><b>Fläche</b></p>	<p><b>Bestand</b> Offenland auf ca. 0,75 ha mit Vernetzungsfunktion insbesondere zu den Waldflächen</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Nutzung als Lagerfläche</p> <p><b>Auswirkungen</b> Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf ca. 0,60 ha ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen entstehen werden.</p>	<p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel-hoch</p>

<p><b>Luft / Klima</b></p>	<p><b>Bestand</b> Grünland mit Funktion Kaltluftentstehung und -abfluss</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation durch vorhandene Lagerflächen und Erschließungswege.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Durch die geplanten Neuversiegelungen, von ca. 0,60 ha kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Klimaregulierung) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Mikroklimas auf den überbauten Flächen.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>
<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b> Es handelt sich hier um eine Kuppenlage, die nach Süden durch den Wald und die Sichtschutzpflanzungen vor der Fa. Holschbach gut eingebunden ist. Einsehbarkeit aus nördlicher Richtung. Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorhandenes Gewerbe- und Industriegebiet</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust von Wiesenflächen durch Versiegelung / Überbauung. Störung von gewachsenen Blickbeziehungen mit erheblichen Vorbelastungen (Fa. Holschbach, Fa. Scuderia Eleven)</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>hoch</p> <p>hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b> -</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Mit der Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Mähwiesen mittlerer Standorte sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 0,60 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Zu beachten ist hier als Vorbelastung das angrenzende Gewerbegebiet *Handwerkerpark*.

Eine hohe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des Grünlandes und der Beeinträchtigung der angrenzenden, biotopkartierten Waldflächen. Die Durchgängigkeit für faunistische Austauschbeziehungen in Nord- Süd Richtung wird nachhaltig erschwert.

Auch wird das Landschaftsbild durch das Hineinrücken der Bauflächen vor den Waldbestand erheblich und nachhaltig vor allem mit den Blickbeziehungen in nördliche Richtung beeinträchtigt.

### Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

#### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.01</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Fettwiese mit Lolium-Nachsaat, Obstbäume, ruderale Lagerfläche	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	keine	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	artenarm, zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Nahrungshabitate, Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; keine Sonderuntersuchung erforderlich		



**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.01</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung bzw. Baufeldräumung von pot. Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Pot. Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Vorgaben für Baufeldräumung
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	nein	
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust des Grünlandes und durch fehlende Einträge von Oberflächenwasser in den südöstlich verlaufenden Quellbach innerhalb der Waldflächen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Gewerbliche Baufläche würde das Gelände wie heute schon für landwirtschaftliche Zwecke und als Lagerfläche genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmemissionen aus der vorhandenen Bebauung
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit aus nördlicher Richtung

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können nördlich der geplanten Bauflächen bis *Hämmerholz* in Anlehnung an die Planung Vernetzter Biotopsysteme RLP magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als Streuobstbestände entwickelt werden.

Naturnahe Entwicklung des hier entspringenden und in südwestliche Richtung zum Seelbach verlaufenden Quellbaches als schutzwürdige Klein- und Vernetzungsbiotope des verästelten Seelbach-Biotopverbundes.

Grundsätzlich ist während der Erschließung der Grundstücke der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung und zur Aufwertung des nördlich verlaufenden Grabens beitragen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der guten Erschließbarkeit und der geplanten Nutzung der Flächen durch die schon ansässigen Firmen wurden keine Planalternativen geprüft. Durch diese Ausweisung eines vorhandenen gewerblichen Siedlungsansatzes entfällt zudem die Neuausweisung an anderer, nicht geeigneter Stelle ‚auf der grünen Wiese‘.

**096/02 Roth / ‚Malsfeldstraße‘**

Die Verbandsgemeinde Hamm und die Ortsgemeinde Roth planen mit der Neuausweisung von ca. 1,14 ha. gewerblicher Bauflächen die Arrondierung bestehender Betriebe (Tankstelle, Druckerei Müller) im Süden von Roth.

Die Erschließung erfolgt über die *Malsfeldstraße*, die die Flächen an die B 256 und die B62 und somit an das übergeordnete Straßennetz anbindet.

Es wird bei einer Gesamtfläche von ca. 1,14 ha und einer GRZ max. 0,8 von ca. 0,90 ha Neuversiegelung und Biotopverlust von Wiesen mittlerer Standorte (mäßig intensiv genutzt) teilweise mit Schaf- und Ziegenhaltung mit beginnender Verbuschung ausgegangen.

<b>096/02 Roth</b>	<b>Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen in Roth / ‚Malsfeldstraße‘</b>
	
Lage	Südlicher Ortsrand von Roth
Flächengröße	1,14 ha
Heutige Nutzung	Wiese mittlerer Standorte, einzelne Sträucher
Geplante Nutzung	Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen im direkten Anschluss an vorhandene Betriebsflächen
Schutzstatus Natur u. Landschaft	-
FNP 2002	Die Fläche ist im derzeitigen FNP als Fläche für Landwirtschaft mit einer Kompensationsfläche für Natur- und Landschaftsschutz ausgewiesen. Diese Nutzung entspricht der derzeitigen Nutzung der Planfläche 096/02. Des Weiteren sind Versorgungsleitungen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (oberirdischen Leitungen) im Plangebiet vorhanden. Die Fläche ist als Kompensationsfläche dargestellt.
RROP 2017	Die Fläche ist im RROP nicht eindeutig definiert (weiße Fläche). Sie grenzt unmittelbar an den nördlich gelegenen Regionalen Grünzug und die südlich gelegenen Siedlungsflächen für Wohnen an.

Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
<b>Mensch</b>	<p><b>Bestand</b> Das Plangebiet grenzt zur B 256 an eine Tankstelle, und an die Druckerei Müller an und wird heute zur Schafbeweidung und Hühnerhaltung genutzt. Das Gelände besitzt keine Bedeutung für die Freizeitgestaltung oder die Erholungsnutzung.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Beeinträchtigungen erfährt das Gebiet heute schon aus den Emissionen der Druckerei und der Tankstelle und von der B 256.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Die Erweiterung der Gewerblichen Baufläche und der Betrieb führen zu geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Mensch‘ während der Bautätigkeiten und auch in der nachfolgenden Nutzung, da nördlich nur einzelne Wohngebäude in der angrenzenden Gemischten Baufläche betroffen sind. Erholungseinrichtungen sind im Umfeld nicht vorhanden.</p>	<p>gering</p> <p>gering-mittel</p> <p>mittel</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p><b>Bestand</b> Wiese / Weide mittlerer Standorte, mäßig intensive Nutzung, einzelne Sträucher, beginnende Verbuschung.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Angrenzende Betriebe und die Bundesstraße mit Lärmemissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p><b>Auswirkungen</b> Vollständiger Biotopverlust mäßig hochwertiger Habitats durch Realisierung der Siedlungserweiterung. Beeinträchtigung von Vernetzungsbeziehungen zwischen Offenlandflächen in Nord- Süd Richtung.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>

<p><b>Boden</b></p>	<p><b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevonischem Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigenschaften durch Überbauung. Erhebliche und nachhaltige Störung des Bodengefüges durch Abgrabungen, Anschüttungen und weitere Verdichtungen.</p>	<p>gering</p> <p>-</p> <p>hoch</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p><b>Bestand</b> Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen. Keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen -</b></p> <p><b>Auswirkungen</b> Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung/ Überbauung.</p>	<p>gering-mittel</p> <p>gering</p> <p>mittel-hoch</p>
<p><b>Fläche</b></p>	<p><b>Bestand</b> Offenland auf ca. 1,14 ha mit Vernetzungsfunktion insbesondere zu den nördlich und südlich gelegenen Offenlandbereichen.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Nutzung als Lagerfläche</p> <p><b>Auswirkungen</b> Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf ca. 0,90 ha ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen entstehen werden.</p>	<p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel-hoch</p>

<p><b>Luft / Klima</b></p>	<p><b>Bestand</b> Grünland mit Funktion Kaltluftentstehung und -abfluss</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation durch angrenzende Gebäude und Straßen.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Durch die geplanten Neuversiegelungen, von ca. 0,90 ha kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Klimaregulierung) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Mikroklimas auf den überbauten und auch angrenzenden Flächen.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>
<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b> Es handelt sich hier um eine vor allem aus südlicher Richtung gut einsehbare Fläche, die nach Bebauung zusammen mit der Tankstelle und der Druckerei einen geschlossenen optischen ‚Querriegel‘ darstellt. Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorhandene Mischbebauung (Tankstelle, Druckerei)</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust von Grünland durch Versiegelung / Überbauung. Störung von gewachsenen Blickbeziehungen mit erheblichen Vorbelastungen (Tankstelle, Fa. Müller- Druck)</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>hoch</p> <p>mittel - hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b> -</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Mit der Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

## Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 0,90 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Zu beachten ist hier als Vorbelastung das beidseitig angrenzende, bebaute Mischgebiet. Zudem ist die hier dargestellte und nun entfallende Kompensationsfläche an anderer Stelle wieder qualitativ gleichwertig vorzusehen. Eine hohe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des Grünlandes. Die Durchgängigkeit für faunistische Austauschbeziehungen in Nord- Süd Richtung wird nachhaltig erschwert. Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um einen Lückenschluss zwischen zwei gemischten Bauflächen außerhalb des regionalen Grünzuges. Der als regionaler Grünzug dargestellte Bereich wird nicht überbaut. Es ist eine gute infrastrukturelle Anbindung an die B 256/B62 vorhanden. Die Entstehung eines neuen Siedlungsansatzes an anderer Stelle wird durch den Lückenschluss vermieden. Jedoch wird das Landschaftsbild durch den ‚Lückenschluss‘ erheblich und nachhaltig in südliche Richtung beeinträchtigt.

## Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.02</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Fettweide, Intensivwiese, Laubbäume und –baumgruppen, Kinderspielplatz, Gewerbegebäude	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	artenarm, zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Nahrungshabitate, Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Habitatpotenziale für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (Bestände des Großen Wiesenknopfes); keine Maculinea-Falter-Nachweise im Sommer 2020	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		



<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.02</b>
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; Sonderuntersuchung Tagfalter (Maculinea) erforderlich wegen möglicher Neubesiedlung in Metapopulationsstruktur		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.02</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung bzw. Baufeldräumung von pot. Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	ja	Überbauung von pot. Fortpflanzungshabitat
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Pot. Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	ja	Pot. Fortpflanzungshabitat von Maculinea nausithous betroffen
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Vorgaben für Baufeldräumung
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	ja	ggfls. Habitataufwertung bzw. – ersatz für gefährdete Tagfalterart
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	(ja)	Prüfbedürftig bei Vorkommen von Maculinea nausithous

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust des Grünlandes und durch fehlende Einträge von Oberflächenwasser in das Grundwasser verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Gemischte Baufläche würde das Gelände wie heute schon für landwirtschaftliche Zwecke weiter genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmemissionen aus der vorhandenen Bebauung und von der B256
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit aus südlicher Richtung.

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können südöstlich von *Hohensayn* in Anlehnung an die Planung Vernetzter Biotopsysteme RLP magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als Streuobstbestände entwickelt werden.

Zudem kann die naturnahe Entwicklung des hier entspringenden und in südöstliche Richtung zur Nister verlaufenden Quellbaches als Entwicklungskonzeption umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist während der Erschließung der Grundstücke der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschieben, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung und zur Aufwertung des nördlich verlaufenden Grabens beitragen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**


Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der guten Erschließbarkeit und der Möglichkeit des Lückenschlusses zwischen den schon vorhandenen, gewerblich genutzten Siedlungsansätzen ergibt sich die Eignung dieser Flächenausweisung.

**096/03 Roth / ‚Hohensayn‘, ‚Hinter dem Rother Hövel‘**

Die Verbandsgemeinde Hamm und die Ortsgemeinde Roth planen die Neuausweisung von ca. 0,85 ha. Wohnbauflächen.

Die Erschließung erfolgt über die Saynstraße, die die Flächen an die B 256 sowie die B62 und somit an das übergeordnete Straßennetz anbindet.

Es wird bei einer Gesamtfläche von ca. 0,85 ha und einer GRZ max. 0,6 von ca. 0,50 ha Neuversiegelung und Biotopverlust von Ackerflächen mit Zwischenbegrünung, Wiesen/ Weiden mittlerer Standorte mit einer extensiven Nutzung ausgegangen.

096/03 Roth	Neuausweisung von Wohnbauflächen in Hohensayn / ‚Hinter dem Rother Hövel‘
	
Lage	Nordwestlicher Ortsrand von Hohensayn
Flächengröße	0,85 ha
Heutige Nutzung	Acker mit Zwischenbegrünung, Wiese/ Weide mittlerer Standorte, extensive Nutzung
Geplante Nutzung	Neuausweisung von Wohnbauflächen am nordwestlichen Siedlungsrand von Hohensayn
Schutzstatus Natur u. Landschaft	-
FNP 2002	Die Fläche ist im derzeitigen FNP als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Des Weiteren sind Versorgungsleitungen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (oberirdischen Leitungen) im Umfeld vorhanden.
RROP 2017	Die Fläche ist im RROP nicht eindeutig definiert (weiße Fläche). Sie grenzt unmittelbar an den nördlich gelegenen Regionalen Grünzug und die südlich gelegenen Siedlungsflächen für Wohnen an.

Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
<b>Mensch</b>	<p><b>Bestand</b> Das Plangebiet (Acker, Grünland) grenzt direkt an die offene Einzelhausbebauung von <i>Hohensayn</i> an. Das Gelände besitzt keine Bedeutung für die Freizeitgestaltung oder Erholungsnutzung.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Beeinträchtigungen erfährt das Gebiet heute schon aus den Emissionen von der B 256.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Die Erweiterung der Wohnbaufläche führt zu geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Mensch‘ während der Bautätigkeiten und auch in der nachfolgenden gleichartigen Flächennutzung. Erholungseinrichtungen sind im Umfeld nicht vorhanden.</p>	<p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p><b>Bestand</b> Wiese / Weide mittlerer Standorte, extensive Nutzung, Ackerflächen</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Ackernutzung, Angrenzende Wohnbebauung, und die Bundesstraße mit Lärmemissionen.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Vollständiger Biotopverlust mäßig hochwertiger Habitate durch Realisierung der Siedlungserweiterung. Verengung / Beeinträchtigung von Vernetzungsbeziehungen zwischen Offenlandflächen in Ost- West Richtung.</p>	<p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>

<p><b>Boden</b></p>	<p><b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevonischem Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Ackerbauliche Nutzung</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigenschaften durch Überbauung. Erhebliche und nachhaltige Störung des Bodengefüges durch Abgrabungen, Anschüttungen und weitere Verdichtungen.</p>	<p>gering</p> <p>gering</p> <p>hoch</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p><b>Bestand</b> Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen. Keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen -</b></p> <p><b>Auswirkungen</b> Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung/ Überbauung.</p>	<p>gering-mittel</p> <p>gering</p> <p>mittel-hoch</p>
<p><b>Fläche</b></p>	<p><b>Bestand</b> Verlust von Offenland auf ca. 0,50 ha mit Vernetzungsfunktion insbesondere zu den westlich und östlich gelegenen Offenlandbereichen.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Nutzung als Acker</p> <p><b>Auswirkungen</b> Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf ca. 0,50 ha ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen beseitigt wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Flächen für Kompensationsmaßnahmen entstehen werden.</p>	<p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel-hoch</p>

<p><b>Luft / Klima</b></p>	<p><b>Bestand</b> Grünland mit Funktion Kaltluftentstehung und -abfluss</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation durch angrenzende Gebäude und Straßen.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Durch die geplanten Neuversiegelungen, von ca. 0,50 ha kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Klimaregulierung) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Mikroklimas auf den überbauten Flächen.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>
<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b> Es handelt sich hier um eine aus allen Richtungen gut einsehbare Fläche, die nach Bebauung den Offenlandbereich zu den nördlich gelegenen Gewerbehallen deutlich verkleinert wird. Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorhandene Mischbebauung in Hohen-sayn</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust von Grünland und Acker durch Versiegelung / Überbauung. Störung von gewachsenen Blickbeziehungen mit Vorbelastungen</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel - hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b> -</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Mit der Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Wohnbauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Versiegelung auf ca. 0,50 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Zu beachten ist hier als –geringe-Vorbelastung das beidseitig angrenzende Mischgebiet ‚Hohensayn‘.

Eine hohe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des extensiv genutzten Grünlandes. Die Durchgängigkeit für faunistische Austauschbeziehungen in West- Ost Richtung wird nachhaltig zu den nördlich gelegenen Siedlungsflächen eingengt.

Auch wird das Landschaftsbild durch die Bebauung / Ergänzung der Ortsrandlage auch in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ‚Wälder und Offenlandbereiche um Marienthal‘ und seinen Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt.

### Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

#### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.03</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Ackerfläche mit Klee gras/Lolium-Einsaat, Magerfettweide, intensiv	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	keine	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	nein	artenarm, zu geringer Kräuteranteil
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Nahrungshabitate	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; keine Sonderuntersuchung erforderlich		



**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.03</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	nein	
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	nein	
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	nein	
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust des Grünlandes und durch fehlende Einträge von Oberflächenwasser in das Grundwasser verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Wohnbaufläche würde das Gelände wie heute schon für landwirtschaftliche Zwecke weiter genutzt werden.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

### **Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:**

- Berücksichtigung der Lärmemissionen von der B256
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit aus nördlicher Richtung.

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können südöstlich von *Hohensayn* in Anlehnung an die Planung Vernetzter Biotopsysteme RLP magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als Streuobstbestände entwickelt werden.

Zudem kann die naturnahe Entwicklung des hier entspringenden und in südöstliche Richtung zur Nister verlaufenden Quellbaches als Entwicklungskonzeption umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist während der Erschließung der Grundstücke der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung und zur Aufwertung des nördlich verlaufenden Grabens beitragen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der guten Erschließbarkeit und der Fortführung des schon vorhandenen Siedlungsansatzes nördlich der Saynstraße in Richtung B256 ergibt sich die alternativlose Eignung dieser Fläche.

**096/04 Roth / ‚Auf dem Ziegenmorgen‘**

Die Verbandsgemeinde Hamm und die Ortsgemeinde Roth planen mit der Neuausweisung von ca. 1,17 ha. Gewerblichen Bauflächen der Nachfrage nach Grundstücken für eine Erweiterung bestehender (Elektro Conze GmbH) und neuer Betriebe nachzukommen.

Die Erschließung erfolgt direkt von der B62. Somit ist die Gewerbefläche direkt an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Es wird bei einer Gesamtfläche von ca. 1,17 ha und einer GRZ 0,8 von maximal ca. 0,90 ha Neuversiegelung und Biotopverlust von kleinteiligen Weideflächen mit beginnender Verbuschung sowie jungen Fichten- und Douglasienbeständen ausgegangen.

<b>096/04 Roth</b>	<b>Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen in Roth / ‚Auf dem Ziegenmorgen‘</b>
------------------------	---



<b>Lage</b>	Nördliche Ortsrandlage Roth
<b>Flächengröße</b>	1,17 ha
<b>Heutige Nutzung</b>	SO Teil Weideflächen mittlerer Standorte, extensive Nutzung, intensivere Nutzung des nordwestlichen Bereiches durch einen Fichte- Douglasienstangenholzbestand.
<b>Geplante Nutzung</b>	Neuausweisung von Gewerblichen Bauflächen
<b>Schutzstatus Natur u. Landschaft</b>	Wiesen und Brachen nördlich Roth (BK -5212-0237-2009)
<b>FNP 2002</b>	Die Fläche ist im derzeitigen FNP als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.
<b>RROP 2017</b>	Die Fläche ist im RROP als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe dargestellt.

Schutzgut		Bewertung des Zustandes und Erheblichkeit der Konflikte
<b>Mensch</b>	<p><b>Bestand</b> Das Plangebiet ist durch eine extensive Grünlandnutzung gekennzeichnet, die im Nordwesten in eine Koniferenanpflanzung übergeht. Das Gelände besitzt keine Bedeutung für die Freizeitgestaltung oder Erholungsnutzung. Wohnbebauung ist nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Beeinträchtigungen erfährt das Gebiet heute schon aus den Emissionen von der B62.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Die Ausweisung der Gewerblichen Baufläche führt zu geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Mensch‘ während der Bautätigkeiten und auch in der nachfolgenden gleichartigen Flächennutzung. Erholungseinrichtungen sind im Umfeld nicht vorhanden.</p>	<p>gering</p> <p>mittel-hoch</p> <p>gering</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p><b>Bestand</b> Wiese / Weide mittlerer Standorte, extensive Nutzung, Fichten- Douglasienbestand, teilw. BK-5212-0237-2009 (Wiesen und Brachen nördlich von Roth)</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Angrenzende Gewerbenutzung (Fa. Elektro Conze), und die Bundesstraßen 62 und 256 mit Lärmemissionen.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Vollständiger Biotopverlust mäßig hochwertiger Habitats durch Realisierung der Siedlungserweiterung.</p>	<p>mittel-hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>

<p><b>Boden</b></p>	<p><b>Bestand</b> Ranker und Braunerden über unterdevo-nischem Tonschiefer und Grauwacke des rheinischen Schiefergebirges, keine schützenswerten Bodentypen vorhanden</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust der Filter- und Sorptionseigen-schaften durch Überbauung. Erhebliche und nachhaltige Störung des Bodengefü-ges durch Abgrabungen, Anschüttungen und Verdichtungen.</p>	<p>gering</p> <p>-</p> <p>hoch</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p><b>Bestand</b> Gebiet mit sehr geringen Grund- und Quellwasservorkommen. Keine Oberflä-chengewässer vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen -</b></p> <p><b>Auswirkungen</b> Erhebliche und nachhaltige Beeinträch-tigung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung/ Überbauung.</p>	<p>gering-mittel</p> <p>gering</p> <p>mittel-hoch</p>
<p><b>Fläche</b></p>	<p><b>Bestand</b> Verlust von 1,17 ha Koniferenbestand und Offenland</p> <p><b>Vorbelastungen -</b></p> <p><b>Auswirkungen</b> Allein die Neuversiegelung biologisch aktiver Grundflächen durch Überbauung auf ca. 1,17 ha ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn durch Versiegelung die natürliche Bodenfunkti-on als Lebensraum für Tiere und Pflan-zen beseitigt wird, auch wenn neue Quali-täten im Bereich der Flächen für Kom-pensationsmaßnahmen entstehen wer-den.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>-</p> <p>mittel-hoch</p>

<p><b>Luft / Klima</b></p>	<p><b>Bestand</b> Grünland mit Funktion Kaltluftentstehung und -abfluss</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation durch angrenzende Gebäude und Straßen.</p> <p><b>Auswirkungen</b> Durch die geplanten Neuversiegelungen, von ca. 0,90 ha kommt es gegenüber der heutigen Situation mit ihren klimatischen Wohlfahrtswirkungen (Klimaregulierung Grünland, Luftschadstofffilter bei Koniferen) zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Mikroklimas auf den überbauten Flächen.</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>hoch</p>
<p><b>Landschaft</b></p>	<p><b>Bestand</b> Es handelt sich hier um eine aus nordöstlicher Richtung (Wissen) gut einsehbare Fläche, die nach Bebauung eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Einrichtungen einer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.</p> <p><b>Vorbelastungen</b> Vorhandene gewerbliche Bebauung</p> <p><b>Auswirkungen</b> Verlust von Gehölzbeständen und von Grünland durch Versiegelung / Überbauung. Störung von gewachsenen Blickbeziehungen mit Vorbelastungen</p>	<p>mittel- hoch</p> <p>mittel</p> <p>mittel - hoch</p>
<p><b>Sach- und Kulturgüter</b></p>	<p><b>Bestand</b> -</p> <p><b>Vorbelastungen</b> -</p> <p><b>Auswirkungen</b> Mit der Bebauung ist keine Entwertung von Kultur- und Sachgütern im Sinne der Umwelteinwirkungen verbunden.</p>	

### Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen liegen die Umweltwirkungen vor allem im Verlust von Grünland mittlerer Standorte und eines Koniferen – Stangenholzbestandes sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 0,90 ha und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss mit einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Zu beachten sind hier als Vorbelastung die Emissionen und Beeinträchtigungen durch vorhandene Betriebe sowie den KFZ - Verkehr auf der B62 und der B256.

Eine hohe Betroffenheit erfährt zudem das Arten- und Biotopschutzpotential durch den Verlust des extensiv genutzten Grünlandes. Die Durchgängigkeit für faunistische Austauschbeziehungen wird nachhaltig gestört. Eine nähere Untersuchung auch in Bezug auf eine Betroffenheit von pauschal nach §15 LNatSchG RLP geschützten Wiesenflächen erfolgt im Zuge der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Auch wird das Landschaftsbild nachhaltig durch die Erweiterung der Gewerblichen Bauflächen beeinträchtigt.

### Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

#### a) Bestandsbewertung

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.06</b>
<b>Bestand und Bewertung Fauna und Vegetation</b>		
<b>Biotopstruktur</b>		
<b>Relevante Biotoptypen</b>	Fettwiesen, teils mit Ansaat/Nachsaat, Mähweiden, Baumhecke, Einzelbüsche, Laubbäume, Nadelforst	
<b>Relevante Sonderstrukturen</b>	Vogelnester	
<b>Vorkommen von Pauschalschutzflächen nach Naturschutzgesetz</b>		
<b>§ 30 BNatSchG</b>	nein	
<b>§ 15 LNatSchG</b>	(nein)	artenarm, zu geringer Kräuteranteil; Prognoseunsicherheit wegen bereits erfolgter Schnittnutzung
<b>Bestandsbewertung / Habitatpotenziale artenschutzrelevanter Tiergruppen</b>		
<b>Fledermäuse</b>	Nahrungshabitate	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Vögel</b>	Nahrungshabitate, Brutreviere und Niststandorte häufiger Singvogelarten	
<b>Reptilien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Amphibien</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Tagfalter</b>	Keine Habitatpotenziale	
<b>Faunistischer Untersuchungsbedarf für Bebauungsplanebene</b>		



<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.06</b>
Aktualisierung der Bestandseinschätzung; Sonderuntersuchung bezüglich Schutzstatus Grünland erforderlich (Biotopkatasterfläche)		

**b) Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit**

<b>6. Änderung FNP Hamm</b>	<b>Ortsgemeinde: Roth</b>	<b>Änderungsfläche: 96.06</b>
<b>Wirkungsprognose zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit</b>		
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Rodung bzw. Baufeldräumung von pot. Niststandorten
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	nein	
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schadigungsverbot)</b>		
<b>Fledermäuse</b>	nein	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	nein	
<b>Vögel</b>	ja	Pot. Nistplätze betroffen
<b>Reptilien</b>	nein	
<b>Amphibien</b>	nein	
<b>Tagfalter</b>	nein	
<b>Gesamtbewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheit</b>		
<b>Verbotstatbestand</b>	ja	Tötungsverbot
<b>Bedarf Vermeidungsmaßnahme</b>	ja	Rodungszeitenbeschränkung, Vorgaben für Baufeldräumung
<b>Bedarf CEF-Maßnahme</b>	nein	
<b>Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	ja	

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust des Grünlandes und durch fehlende Einträge von Oberflächenwasser in das Grundwasser verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen außerhalb des Plangebietes erreicht werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Ausweisung als Baufläche würde das Grünland weiter verbuschen und die Fichten im Zuge der Borkenkäferkalamität ganzflächig absterben.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen sind:

- Berücksichtigung der Lärmemissionen aus der vorhandenen Bebauung und von der B256 / B62
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung insbesondere in Bezug auf die Einsehbarkeit aus nördlicher Richtung

Zur **Kompensation** der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können östlich der neuen Bebauung *Im Schlund* magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte als Streuobstbestände entwickelt werden.

Nach Nordosten ist zur Einbindung der baulichen Anlagen in die umgebende Landschaft eine dichte Abpflanzung vorzusehen. Auch sollte eine innere Durchgrünung im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes planerisch festgesetzt werden.

Grundsätzlich ist während der Erschließung der Grundstücke der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

Empfehlung zur Nutzung des Niederschlagswassers innerhalb der Bebauung und zum Einbau extensiver Dachbegrünungen zur Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung und zur Aufwertung des nördlich verlaufenden Grabens beitragen.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der großen Nachfrage nach gewerblich nutzbarem Bauland und der guten Erschließbarkeit wurden keine Planalternativen geprüft.

**096/05  
Roth**

**Rücknahme von Wohnbauflächen nördlich des Friedhofs in Roth / Oetershagen**



Für die Rücknahme einer Wohnbaufläche auf 1,50 ha in Fläche für die Landwirtschaft nördlich des Friedhofs wird keine Umweltprüfung durchgeführt, da keine Schutzgüter beeinträchtigt werden.

## **2. Zusätzliche Angaben**

### **2.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die verkehrliche Belastung aus den neu entstehenden Baugebieten oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

### **2.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Die Ausführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Gemeinden erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

### **2.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im vorliegenden Umweltbericht zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Hamm (Sieg) werden die voraussichtlich Umweltauswirkungen in ihrer Abgrenzung und ihren Nutzungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach Darstellung des derzeitigen Umweltzustands werden die städtebaulichen Zielsetzungen den Umweltbelangen in einer tabellarischen Betrachtung gegenübergestellt und gleichzeitig einer Artenschutzprüfung (Steckbrief) unterzogen.

Folgende **Schutzgüter** werden betrachtet:

Schutzgut Mensch

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut Boden

Schutzgut Wasser

Schutzgut Fläche

Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Landschaft

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertung des Umweltzustandes wird verbal argumentativ durchgeführt und abschließend in die Bewertungsstufen „gering – mittel – hoch - sehr hoch“ eingeteilt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in der Regel mit allen Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter verbunden sind (z. B. Versiegelung von Boden, Biotopverlust, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).

Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensationsmaßnahmen definieren die Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die konkreten Eingriffe durch die Planvorhaben sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren.

## Anhang 1

## Flächenbilanz der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Aktuelle Darstellung im FNP 2002	Änderungsnummer	ha	Geplante Nutzung in 6.Änderung FNP 2020	ha
Flächen für die Landwirtschaft	014/04 B-seifen	0,30	Gemischte Bauflächen	0,30
	014/05 B-seifen	0,85	Gemischte Bauflächen	0,85
	096/03 Roth	0,85	Wohnbaufläche	0,85
	014/03 B-seifen	1,20	Wohnbaufläche	1,20
	034/01 Forst	0,70	Wohnbaufläche	0,70
	010/01 Bitzen	0,68	Wohnbaufläche	0,68
	096/01 Roth	0,75	Gewerbliche Baufläche	0,75
	096/02 Roth	1,14	Gewerbliche Baufläche	1,14
	096/04 Roth	1,17	Gewerbliche Baufläche	1,17
	044/01 Hamm	0,15	Gewerbliche Baufläche	0,15
	044/02 Hamm	3,10	Sondergebiet <i>PV- Anlage</i>	3,10
	044/04 Hamm	0,75	Sondergebiet <i>Zeltplatz</i>	0,75
	014/05 B-seifen	0,15	Sondergebiet <i>Kindergarten</i>	0,15
			11,79	
Gemischte Bauflächen	014/02 B-seifen	1,17	Flächen für Landwirtschaft	1,17
Flächen für Wald	044/01 Hamm	1,40	Gewerbliche Baufläche	1,40
	044/06 a-c Hamm	1,72	Kompensationsflächen ‚Wald‘	1,72
Flächen für Gemeinbedarf	044/03 Hamm	4,00	Gemischte Bauflächen	4,00
	044/05 Hamm	2,50	Sonderbaufläche Schwimmbad	2,50
	013/06 Breitscheidt	0,27	Fläche für den Gemeinbedarf	0,27
Wohnbaufläche	096/05 Roth	1,50	Flächen für die Landwirtschaft	1,50
	014/01 B-seifen	0,16	Flächen für die Landwirtschaft	0,16
<b>Gesamt</b>		<b>24,51</b>	<b>Gesamt:</b>	<b>24,51</b>

### Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

### Projekt: 6. Änderung FNP Verbandsgemeinde Hamm: Gesamttabelle für Planungsraum

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5212 Wissen			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen  Quellen: Handbücher des LBM RLP und eigene Kartierung BRNL (2009)	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Amsel	sN	+	+	+	
Vö	Bachstelze	pV	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes

Vö	Baumfalke	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Baumpieper	pV	+	(+)	+	
Vö	Birkenzeisig	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Blaumeise	sN	+	+	+	
Vö	Bluthänfling	pV	+	+	+	
Vö	Braunkehlchen	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Buchfink	sN	+	+	+	
Vö	Buntspecht	sN	+	+	+	
Vö	Dorngrasmücke	pV	+	+	+	
Vö	Eichelhäher	sN	+	+	+	
Vö	Eisvogel	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Elster	sN	+	+	+	
Vö	Feldlerche	pV	+	(+)	(+)	Mögliche Brutrevierverluste
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Feldsperling	pV	+	+	+	
Vö	Fitis	sN	+	+	+	
Vö	Flussregenpfeifer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	+	+	
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	+	+	
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Gebirgsstelze	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen



Vö	Gimpel	pV	+	+	+	
Vö	Girlitz	pV	+	+	+	
Vö	Goldammer	sN	+	+	+	
Vö	Graureiher	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Grauschnäpper	sN	+	+	+	
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Grünfink	sN	+	+	+	
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
Vö	Habicht	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Haubenmeise	sN	+	+	+	
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitats (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Hausperling	sN	+	+	+	
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	+	+	
Vö	Hohltaube	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Kernbeißer	sN	+	+	+	
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitats
Vö	Klappergrasmücke	pV	+	+	-	Keine essentiellen Habitats (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Kleiber	sN	+	+	+	
Vö	Kohlmeise	sN	+	+	+	
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen; überfliegender Durchzügler

Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Mäusebussard	sN	+	+	(+)	Mögliche Brutplatzverluste
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Misteldrossel	sN	+	+	(+)	Mögliche Brutplatzverluste
Vö	Mittelspecht	sN	+	+	(+)	Mögliche Brutplatzverluste
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	+	+	
Vö	Nachtigall	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Neuntöter	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Rabenkrähe	sN	+	+	+	
Vö	Raubwürger	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Rauchschwalbe	pV	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Rauhfußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Ringeltaube	sN	+	+	+	
Vö	Rotkehlchen	sN	+	+	+	
Vö	Rotmilan	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes; Nahrungshabitatverluste unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
Vö	Schleiereule	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Schwanzmeise	pV	+	+	+	

Vö	Schwarzspecht	sN	+	+	-	Keine essentiellen Habitate (Brutstätten) im Wirkraum des Projektes
Vö	Schwarzstorch	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Singdrossel	sN	+	+	+	
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	+	+	
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
Vö	Star	sN	+	+	+	
Vö	Stieglitz	sN	+	+	+	
Vö	Sumpfmeise	pV	+	+	+	
Vö	Tannenhäher	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Tannenmeise	sN	+	+	+	
Vö	Teichhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Turmfalke	sN	+	+	(+)	
Vö	Turteltaube	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	+	(+)	
Vö	Wachtel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate
Vö	Waldbaumläufer	sN	+	+	+	
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Waldlaubsänger	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Waldohreule	pV	+	+	(+)	

Vö	Wasseramsel	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wasservogel Rastgebiet	sN	-	-		Keine geeigneten Habitats
Vö	Wendehals	pV	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wiesenpieper	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitats im Wirkraum des Projektes betroffen
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	+	+	
Vö	Zaunkönig	sN	+	+	+	
Vö	Zilpzalp	sN	+	+	+	
FI	Abendsegler	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
FI	Bechsteinfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
FI	Graues Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
FI	Große Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
FI	Kleine Bartfledermaus	pV	+	(+)	(+)	Mögliche Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats (Quartiere), nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats
FI	Wasserfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitats, nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitats

FI	Zwergfledermaus	sN	+	+	(+)	Mögliche Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate (Quartiere), nur geringfügiger Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitaten
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	(+)	(+)	Verluste von möglichen Fortpflanzungsstätten
Sä	Haselmaus	pV	+	+	(+)	Mögliche Verluste/Beeinträchtigungen essentieller Habitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Mu	Flussperlmuschel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Mu	Kleine Flussmuschel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Re	Schlingnatter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate
Re	Zauneidechse	sN	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitate im Wirkraum des Projektes betroffen